

Geschäftsbericht



2019

Herausgeber	Kreis Gütersloh Abt. Jugend 33324 Gütersloh
Titelbild	/Fotolia.com
Stand	Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	5
2.	Organisation der Abteilung Jugend	6
2.1	Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan	6
2.2	Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner	8
3.	Transferleistungen der Jugendhilfe	10
4.	Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend	11
4.1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	11
4.2	Frühe Hilfen	11
5.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	15
5.1	Grundsätze der Förderung	15
5.2	Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen	15
5.3	Kindertagespflege	16
5.4	Spielgruppen	16
5.5	Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder	16
5.6	Ausblick	17
6.	Sozialraum- und Netzwerkarbeit	18
7.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	20
7.1	Jugendarbeit	20
7.2	Förderung der Jugendverbände	20
7.3	Jugendsozialarbeit	20
7.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	20
7.5	Offene Kinder- und Jugendarbeit	21
7.6	Kinder- und Jugendförderplan	22
8.	Förderung der Erziehung in der Familie	24
8.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	24
8.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	24
8.3	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	24
8.4	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	25
9.	Hilfen zur Erziehung	25
9.1	Erziehungsberatung	25
9.1.1	Erziehungsberatungsstellen	26
9.1.2	Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“	26
9.2	Soziale Gruppenarbeit	27
9.3	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	28
9.4	Sozialpädagogische Familienhilfe	28
9.5	Erziehung in einer Tagesgruppe	28
9.6	Vollzeitpflege	29
9.7	Heimerziehung bzw. betreute Wohnform	29
9.8	Betreuung in eigener Wohnung	30
10.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	30
11.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen	31
11.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	31

11.2	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	32
11.3	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen.....	32
12.	Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	33
13.	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.....	34
13.1	Verfahren vor dem Familiengericht	34
13.2	Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.....	35
14.	Besondere Aufgaben der Jugendhilfe	39
14.1	Beistandschaften	39
14.2	Beurkundungen	39
14.3	Unterhaltsvorschuss	40
14.4	Elterngeld.....	42
15.	Die Kommunen im Überblick	44
15.1	Borgholzhausen.....	44
15.2	Halle (Westf.).....	46
15.3	Harsewinkel	48
15.4	Herzebrock-Clarholz.....	50
15.5	Langenberg.....	52
15.6	Rietberg	54
15.7	Schloß Holte-Stukenbrock.....	56
15.8	Steinhagen.....	58
15.9	Versmold.....	60
15.10	Werther (Westf.)	62

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in Zeiten einer weltweiten Pandemie und eines „Lock down“ läuft die Arbeit des Jugendamtes - unter etwas veränderten Bedingungen - weiter. Selbstverständlich sind auch die Zahlen und Fakten des vergangenen Jahres wie in jedem Jahr erhoben und im Geschäftsbericht zusammengestellt, der Ihnen nun hiermit vorliegt.

2019 stand die öffentliche Wahrnehmung der Jugendhilfe im Zeichen der Geschehnisse in einer kleinen Kommune im Kreis Lippe. In unserem Jugendamt hat es eine Reihe von Teamgesprächen dazu gegeben, die bekannten Verfahren zur Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen wurden nochmals überprüft, Anfragen verschiedenster Art beantwortet, junge Kolleginnen und Kollegen darin gestärkt, umsichtig, aber nicht ängstlich, die Fälle zu bearbeiten.

Die meisten Auswirkungen zeigten sich in der Arbeit des „Wendepunktes“, der Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt, die seit Jahren auch für die Jugendämter der Städte Gütersloh und Verl tätig ist. Zeitweise stiegen die Beratungsanfragen um bis zu 300 % und im Ergebnis wurde eine Reihe von Neufällen bekannt.

Im „Wendepunkt“ bekommen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit über Themen und Erlebnisse zu reden, für die vielleicht bisher die Worte fehlten, Eltern und nahe Bezugspersonen werden beraten und sensibilisiert. Nicht erst seit 2019 ist deutlich, wie wichtig der „Wendepunkt“ auch für die Arbeit der Jugendhilfe ist. Alle Meldungen von Kindeswohlgefährdungen, in denen sexualisierte Gewalt eine Rolle spielen könnte, werden vom Allgemeinen Sozialdienst mit dem „Wendepunkt“ beraten, um Notlagen rechtzeitig zu erkennen und Widersprüche zu reflektieren. Ich möchte an dieser Stelle besonders erwähnen, dass die Beratungsstelle „Wendepunkt“ bereits seit fast 25 Jahren besteht und allein von den drei oben genannten Jugendämtern finanziell getragen wird.

Neben der Zunahme an komplexen Fallgeschehen zeigt die ambulante Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche weiterhin steigende Fallzahlen. Immer mehr Kinder und Jugendliche benötigen eine persönliche Integrationshilfe, um den Schulbesuch zu bewältigen. Im Rahmen der Eingliederungshilfe kommen mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ab 2020 neue und komplexe Aufgaben auf die Jugendhilfe zu.

Im Frühjahr des Jahres 2019 gab es erstmalig ein Treffen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG 78) mit heimischen Landtagsabgeordneten unter der Beteiligung und gemeinsamer Vorbereitung der freien Träger und der Jugendämter der Städte Verl, Rheda-Wiedenbrück und des Kreises. Zentrales Thema war die anstehende Reform des Kinderbildungsgesetzes und die aktuelle Lage der Kindertagesbetreuung in Bezug auf die finanzielle Ausgestaltung und die sich zunehmend verschärfende Personalsituation.

Die fünf Sitzungen des Jugendhilfeausschusses wurden, wie schon in den vergangenen Jahren, geprägt durch die verschiedenen Themen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung. Aber auch fachliche Schwerpunkte, wie die Einführung des Online Portals „Frühe Hilfen“, die Umsetzung der Rufbereitschaft, die Vorstellung des Wirksamkeitsdialogs in der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Arbeit des Wendepunktes, des Pflegekinderdienstes und der Adoptionsvermittlungsstelle standen auf der Agenda.

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe sind in vielfältiger Weise einem ständigen Wandel unterzogen und benötigen eine tragfähige Verantwortungsgemeinschaft. Im Namen der Abteilung Jugend möchte ich mich daher für die vertrauensvolle Unterstützung und Begleitung durch den Jugendhilfeausschuss und die gute Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern bedanken.



Birgitt Rohde

2. Organisation der Abteilung Jugend

2.1 Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan

Abteilungsleitung Birgitt Rohde			
<ul style="list-style-type: none"> strategische Fachverantwortung Jugendarbeit/Jugendschutz / Jugendsozialarbeit (§§ 11, 12, 13 u. 14 SGB VIII) Sozialraumarbeit 			
Sachgebiete (kreisweite Zuständigkeit)			
Sachgebiet 3.5.1, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Elterngeldstelle	Sachgebiet 3.5.2, Zentrale pädagogische Dienste	Sachgebiet 3.5.3, Allgemeine Verwaltung und Finanzsteuerung	Sachgebiet 3.5.8, Kindertagesbetreuung
Ulrike Zimmeck	Dennis Gülde	Inga Garten	Barbara Grube
<ul style="list-style-type: none"> Beistandschaften incl. gerichtl. Verfahren Pflegschaften incl. gerichtl. Verfahren Vormundschaften /Koordination und rechtl. Beratung Führen gesetzlicher Amtsvormundschaften Beurkundungen Unterhaltsvorschuss / Bewilligung / Einziehung incl. gerichtl. Verfahren Elterngeld (kreisweite Zuständigkeit) Dienst- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendhilfeplanung Kinder- und Jugendhilfestatistik Beratungsstelle Wendepunkt (in Fragen von sexueller Gewalt) Koordination Kreis-Familienzentren Koordination Babybesuchsdienst Dienst- und Fachaufsicht <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII) Frühe Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> Haushalts- und Budgetplanung /Finanzcontrolling verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Kostenbeiträgen/ Zuständigkeitsprüfung wirtschaftliche Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplans Finanzverwaltung für die Regionalstellen Entgeltvereinbarung Personalbewirtschaftung Budgetierung Geschäftsführung JHA Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dienst- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> Planung und Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten incl. heilpädagogischer Plätze lfd. Finanzierung der Kindertageseinrichtungen Investitionskostenförderung Meldepflicht in Bezug auf die Heimaufsicht des Landesjugendamtes Fachaufsicht über die Kommunen bei der Einziehung der Elternbeiträge Umsetzung der Kindertagespflege incl. Erteilung der Pflegeerlaubnis Überprüfung und Festsetzung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege Koordinierung und Fachaufsicht der örtlichen Tagespflegevermittlungsstellen Dienst –und Fachaufsicht

<p>Regionalstelle Nord, 3.5.4 in Halle/W. zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Borgholzhausen, • Halle/W., • Steinhagen, • Werther/Westf. 	<p>Regionalstelle Ost, 3.5.5 in Rietberg, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Langenberg, • Rietberg, • Schloß Holte-Stukenbrock 	<p>Regionalstelle West, 3.5.7 in Harsewinkel, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Harsewinkel, • Herzebrock-Clarholz, • Vermold
<p>Irmhild Schmidt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Erziehung in der Familie • Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 16-21 u. 50 SGB VIII) • § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe 	<p>Marlies Sommerkamp</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht • <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungshilfe (§§ 27-35, 41 u. 42 SGB VIII) • Leitung der kreisweiten Adoptionsvermittlungsstelle 	<p>Regina Stöttwig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutz (§§ 8 a u. 72 a SGV VIII)

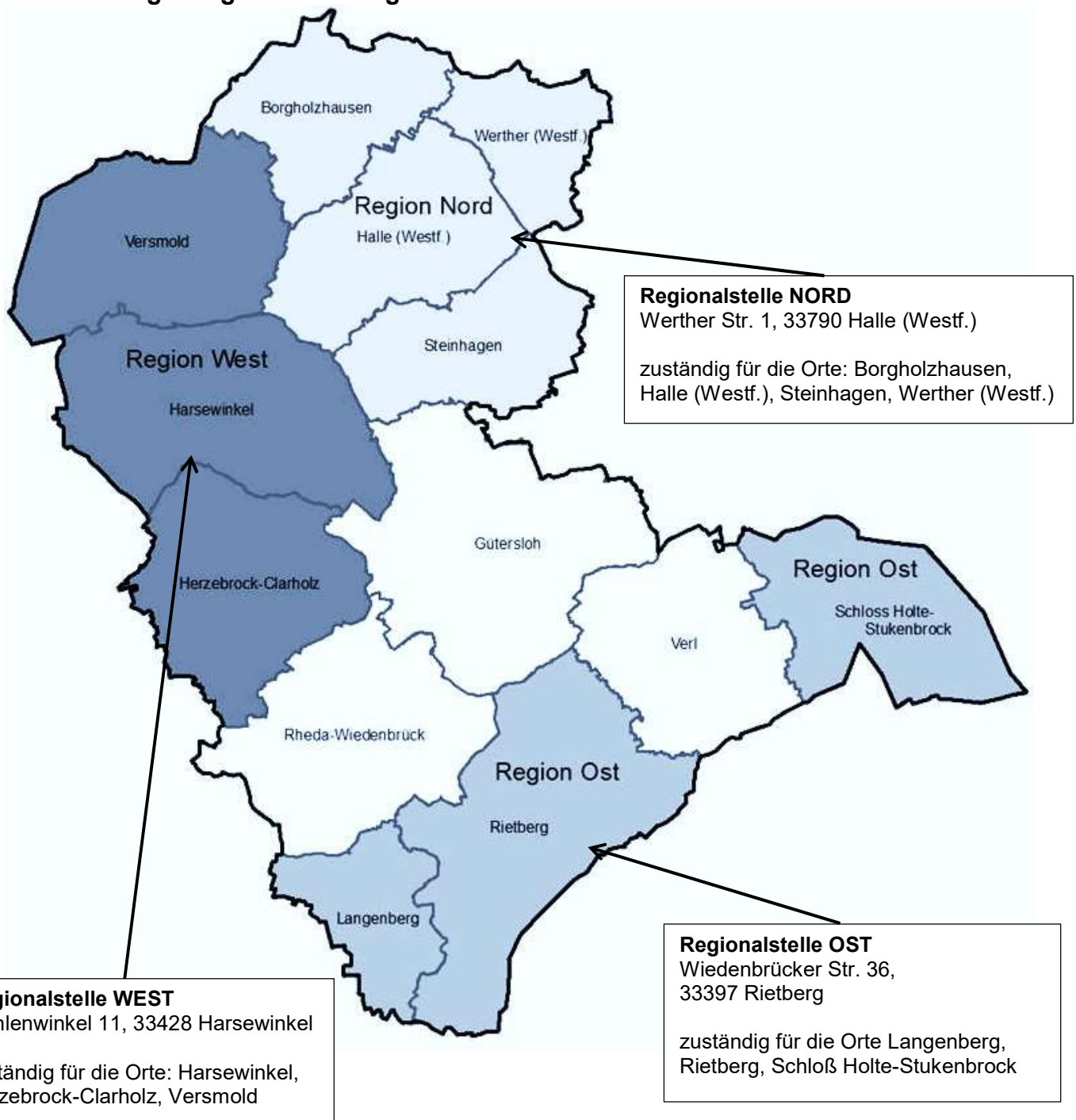
Aufgaben Regionalstellen

- Kinder- und Jugendarbeit / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Kinder- und Jugendförderplan / Wirksamkeitsdialog / Vereinbarungen nach §72a SGB VIII
- Jugendsozialarbeit
- Netzwerk- und Sozialraumarbeit / Netzwerk „frühe Hilfen“ / Lokale Arbeitsgemeinschaften mit Untergruppen /
- Bezirkssozialdienst : allgemeine Beratung in Fragen zur Erziehung und Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung/ Einleitung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe gem. §35aSGB VIII/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem FamFG / Sicherstellung des Kindeswohls und Gefährdungsabwehr gem. §8a SGB VIII / Inobhutnahme / Mitwirkung in sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaften / Kooperation mit sozialräumlichen Institutionen wie Schulen, Kitas, Familienzentren
- Pflegekinderdienst / Betreuung und Beratung von Pflegefamilien / Akquise und Schulung neuer Pflegepersonen/ Erarbeitung von Rückführungsoptionen/ Vermittlung von ergänzenden Angeboten
- Jugendhilfe im Strafverfahren / Unterstützung der Strafgericht und Begleitung des Jugendlichen in Strafverfahren / Einleitung Diversionsverfahren/Umsetzung / Vermittlung von Arbeitsauflagen / Täter-Opfer – Ausgleich / Vermittlung in Hilfen zur Erziehung
- kreisweite Adoptionsvermittlungsstelle auch für die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl / Regionalstelle Ost

Die Stellenanteile der Abteilung verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sachgebiete:

Stand: 31.12.2019	Planstellen
Abteilungsleitung	1,00
Sachgebiet 3.5.1	16,50
Sachgebiet 3.5.2	4,50
Sachgebiet 3.5.3	10,35
Sachgebiet 3.5.4	16,25
Sachgebiet 3.5.5	18,00
Sachgebiet 3.5.7	16,75
Sachgebiet 3.5.8	10,15
gesamt	93,50

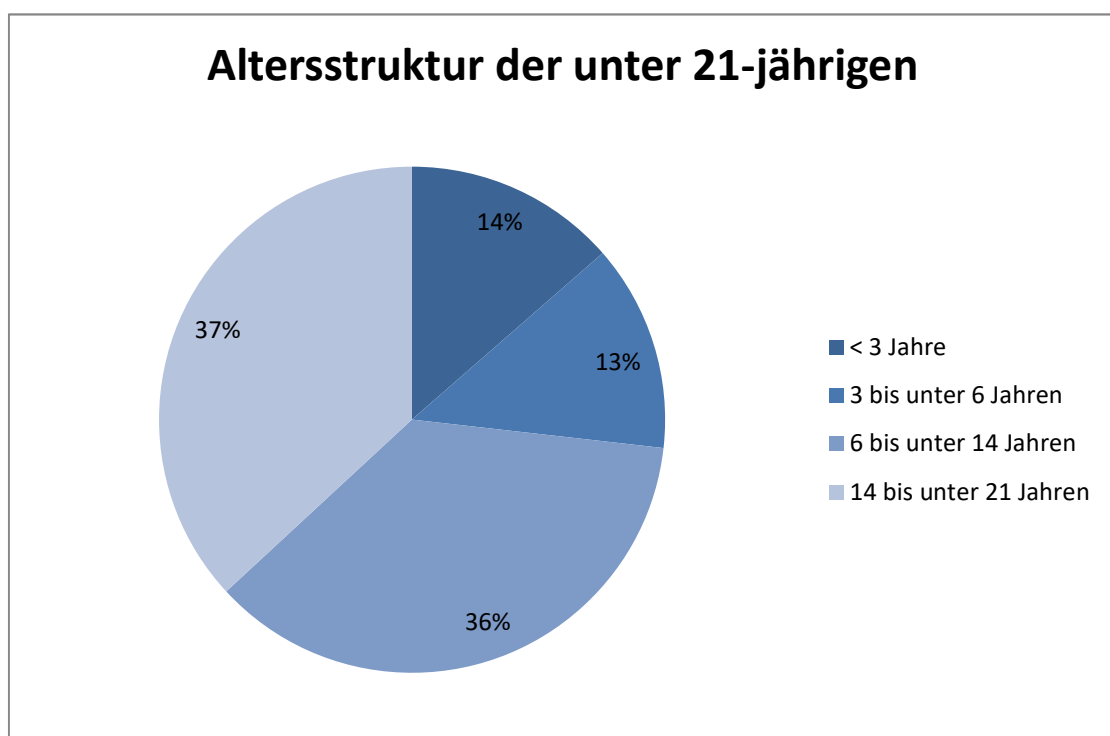
2.2 Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner



Die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl haben eigene Jugendämter. Damit ist die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh für folgende Einwohner zuständig:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	189.886	davon unter 21 Jahren	41.444	21,83%
		davon		
		< 3 Jahre	5.620	
		3 bis unter 6 Jahren	5.484	
		6 bis unter 14 Jahren	15.056	
		14 bis unter 21 Jahren	15.284	

(Stand: 31.12.2018, Quelle IT.NRW)

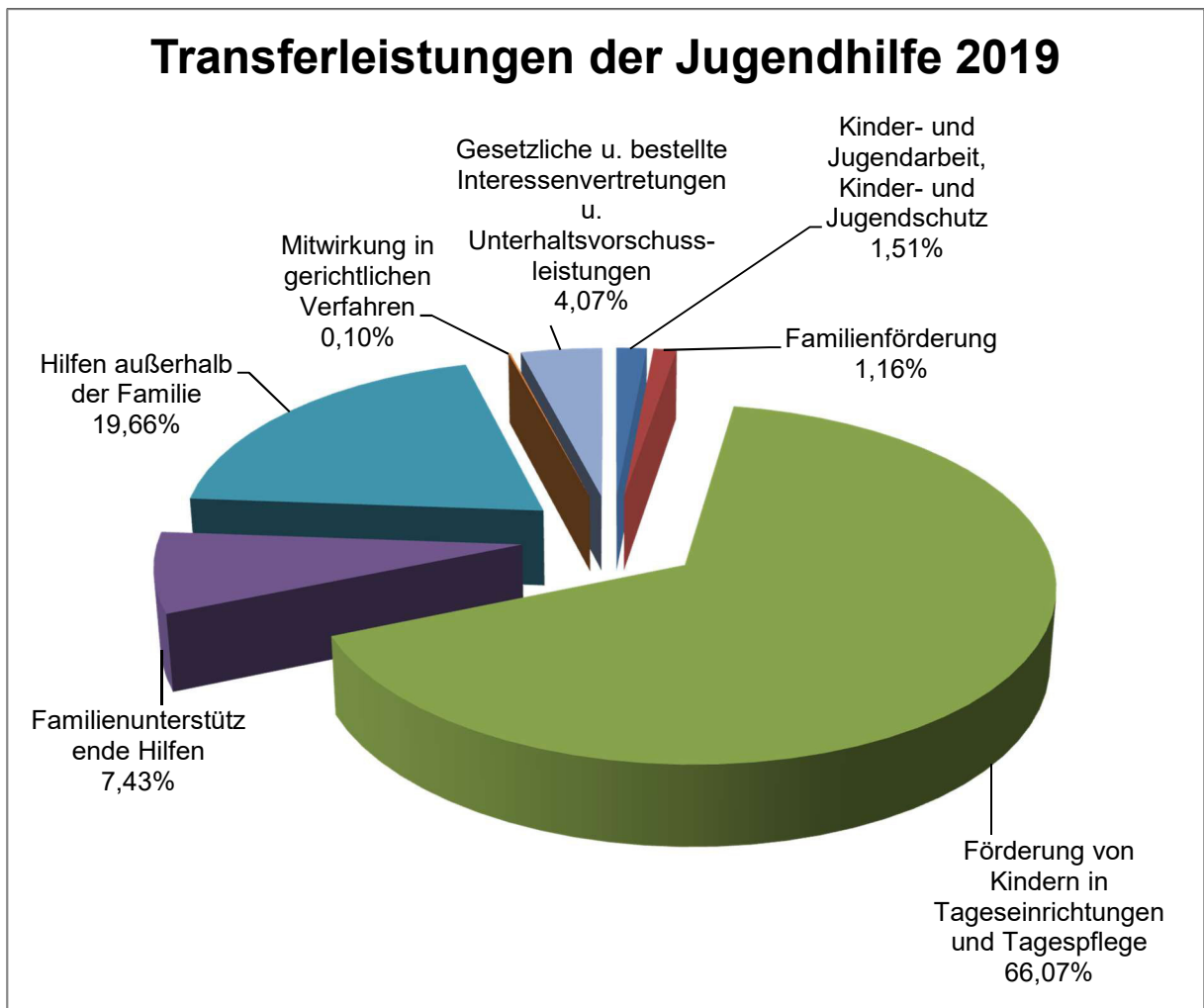


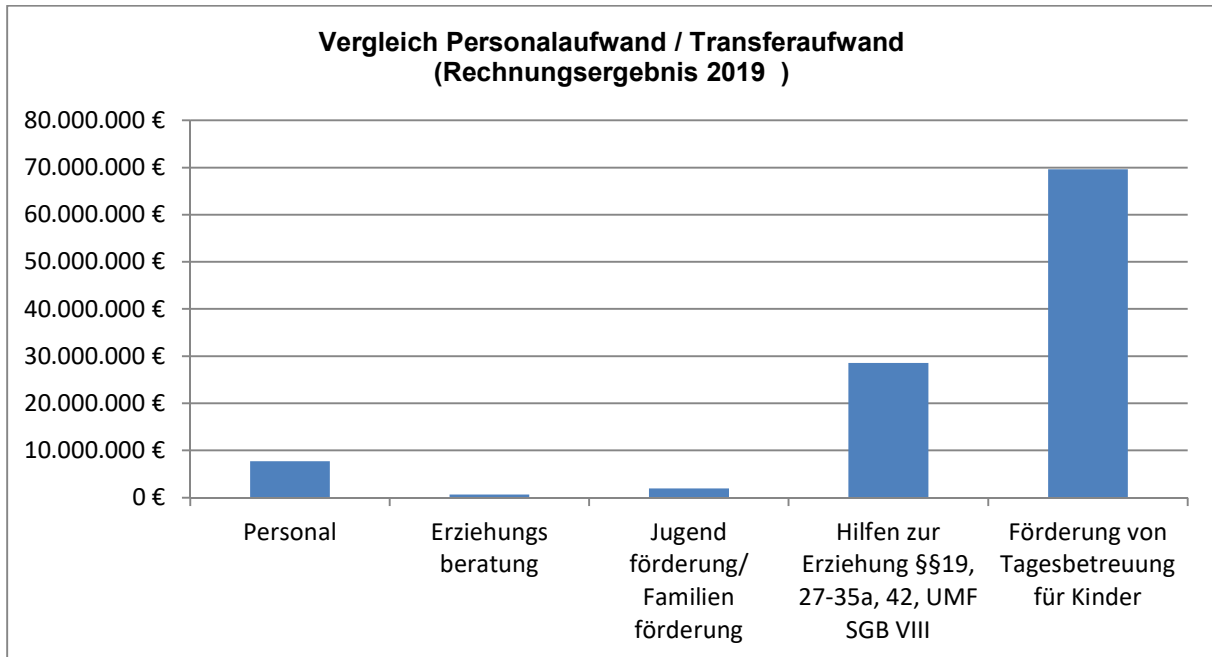
Die Bevölkerungsdaten werden in Kapitel 15 „Kommunen im Überblick“ nach den einzelnen Kommunen aufgeschlüsselt dargestellt.

3. Transferleistungen der Jugendhilfe

Die folgenden Finanzdaten beziehen sich auf den TEP 15 des NKF-Haushaltes 2019:

Jugendhilfeleistungen		Rechnungsergebnis 2019
nach Produkten		
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1.596.577,65 €
352	Familienförderung	1.219.613,56 €
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	69.645.665,20 €
355	Familienunterstützende Hilfen	7.831.912,15 €
356	Hilfen außerhalb der Familie	20.723.566,46 €
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	109.980,24 €
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	4.287.418,67 €
Jugendhilfeleistungen gesamt		105.414.733,93 €





4. Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend

4.1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht ihre Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Recht nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

4.2 Frühe Hilfen

§ 1 BKiSchG regelt folgendes:

(4) Frühe Hilfen „umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Informationen, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter.“

Organisation und Tätigkeiten des Netzwerkes „Frühen Hilfen“

Unterschiedliche niedrigschwellige Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen finden Eltern schon seit vielen Jahren insbesondere in den Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW in den Kommunen des Kreises. Um die einzelnen Angebote und Anbieter in den

Regionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu vernetzen, gibt es in den Regionalstellen Nord, Ost und West jeweils eine/n zuständige/n Netzwerkkordinierende/n. Diese organisieren regelmäßig Netzwerktreffen der Frühen Hilfen in den Kommunen und bei Bedarf spezifische Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte.

Damit die Netzwerkarbeit in den Frühen Hilfen der Regionalstellen möglichst nahe an den Fachkräften und Angeboten der Frühen Hilfen geschieht, stehen die Netzwerkkordinierenden in einer engen Kooperation mit den Kreisfamilienzentren und Anbietern der Babybesuchsdienste, um gemeinsam Angebote für (werdende) Familien in den Kommunen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Fester Bestandteil der Zusammenarbeit ist der Arbeitskreis Kreisfamilienzentren und ein jährliches Treffen mit den Mitarbeiterinnen der Babybesuchsdienste.

Um Familien einen breiten Zugang zu allen Angeboten Früher Hilfen zu ermöglichen, der nicht an Organisationsgrenzen eines Jugendamtes endet, der damit Mobilität von Familien im Kreis Gütersloh gerecht wird und außerdem auch den Fachkräften aus dem Gesundheitswesen Informationen über die Angebote der Frühen Hilfen bietet, arbeiten die Netzwerkkordinierenden intensiv mit den Netzwerkkordinierenden der Städte Gütersloh, Verl und Rheda-Wiedenbrück zusammen.

Dafür steht auch das gemeinsame Logo:



Im April 2019 wurde das Onlineinformationsportal *Frühe Hilfen* eingeführt. Das Onlineinformationsportal bietet für Eltern eine digitale Übersicht der Angebote der Frühen Hilfen im Kreisgebiet.

Mit insgesamt über 330 Angeboten, die regelmäßig aktualisiert werden, bietet das Onlineportal für Eltern eine gute Hilfe bei der Suche nach einem passgenauen Angebot.

Das Onlineinformationsportal wird sowohl von den Eltern, als auch von Fachkräften aus der Region, gut angenommen.

Im Zusammenwirken zwischen den Fachkräften aus den Familienzentren und den Netzwerkkordinierenden wurde auch in 2019 der Fokus auf den Mangel an Hebammen im Kreisgebiet gelegt. Hierzu wurden, in Kooperation mit der Abteilung Gesundheit, zwei Fachtage für Hebammen durchgeführt. Neben fachlichen Themen stand auch der Austausch und die Vernetzung untereinander im Vordergrund. Zu den beiden Fachtagen gab es von allen Beteiligten insgesamt eine positive Resonanz. Für das Jahr 2020 sind weitere Fachtage geplant.

Neugeborenenbesuchsdienst:

Jede Familie mit Neugeborenen sowie neu zugezogene Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden angeschrieben. Ein Termin für einen Willkommensbesuch wird angeboten. Im Termin werden ein Elterninformationsbuch, Broschüren und ein kleines Präsent für den Säugling überreicht sowie Themen rund um das Neugeborene besprochen.

Ziel: Alle Eltern haben Grundinformationen zu familienrelevanten Angeboten im Sozialraum. Bei weiterem Informations- und Beratungsbedarf sind weitere Besuche möglich.

Zielgruppe: Allen Eltern eines Neugeborenen sowie neu zugezogenen Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr wird ein Besuch angeboten.

Ort	gemeldete Geburten/ durch die Verwaltung	Abgesagte Besuche durch die Familie	Anzahl der Erstbesuche	Anzahl der weiteren Besuche	Anzahl der Sprechstunden in den Kreisfamilienzentren	Besonderheiten/Anmerkungen
Borgholzhausen	64	18	46	2	36	
Halle (Westf.)	161	17	144	7	72	
Harsewinkel	275	0	275	0	40	Der Besuchsdienst wird von Ehrenamtlichen geleistet.
Herzebrock-Clarholz	152	31	121	0	12	
Langenberg	79	5	74	0	12	
Rietberg	273	106	167	1	24	
Schloß Holte-Stukenbrock	245	24	221	4	24	
Steinhagen	151	5	156	4	72	
Versmold	201	0	201	0	24	
Werther (Westf.)	47	4	43	1	36	

Familienhebammen:

Der Zugang zu einer Hilfe durch eine Familienhebamme erfolgt durch den örtlichen Besuchsdienst im Kreisfamilienzentrum, in Abstimmung mit der Abteilung Jugend. Dabei sind Familienhebammen und Kreisfamilienzentren zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Ziel: Gesundheitsförderung und Anleitung im Umgang mit dem Kind, Stärkung der Selbsthilfekompetenz sowie die Einbettung der Familie in ein soziales Netzwerk mit niederschweligen Angeboten

Zielgruppe: Frauen, Mütter/Väter, Kindern, die durch gesundheitliche, medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind und Unterstützung benötigen, die über eine „normale“ Hebammentätigkeit hinausgeht.

Im Jahr 2019 gab es 28 Einsätze von Familienhebammen. Davon wurden 20 Einsätze im Jahr 2019 begonnen.

Die Anzahl der Einsätze wäre wesentlich höher, wenn mehr Fachkräfte als Familienhebamme zur Verfügung stünden. Zurzeit kann nur auf zwei Anbieter, die Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V. und die AWO Gütersloh/Sonnenblume e.V. zurückgegriffen werden. Der bestehende Bedarf kann nicht ausreichend gedeckt werden.

Treffpunktangebote der Kreisfamilienzentren

Ein Baustein der Frühen Hilfen, die es in allen Kreisfamilienzentren gibt, sind die verschiedenen Möglichkeiten junger Eltern, sich mit Gleichgesinnten zu treffen. Beispiele dafür sind:

- Fläschchentreff/Schnullercafé/Stillcafé
- Treffmöglichkeiten
- Familienfrühstück
- Eltern-Kind-Gruppen

Ziel: Regelmäßige, offene und kostenfreie, sozialraumorientierte Angebote in kindgerechter Umgebung.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Serviceangebote der Kreisfamilienzentren

Die Serviceangebote, die in den Kreisfamilienzentren Eltern mit Kleinkindern zur Verfügung stehen sind in den Einrichtungen breit angelegt und verschieden. Beispiele dafür sind:

- Babysitterbörse und Babysittervermittlung
- Tagesmüttervermittlung
- Familienpaten
- Wahlgroßeltern

Ziel: Unterstützung und Entlastung bei der Betreuung des Kindes

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Beratungsangebote der Kreisfamilienzentren

Vielfältige Beratungsangebote unterschiedlichster Träger finden in allen Kreisfamilienzentren statt. Diese verstehen sich zwar nicht ausschließlich als Angebote der Frühe Hilfen, ergänzen diese jedoch. Auch werdende bzw. Eltern von Babys und Kleinkindern nutzen beispielhaft Angebote:

- Schwangerschaftsberatung
- Schuldnerberatung
- Hebammensprechstunde
- Familien- und Erziehungsberatung
- Gesundheitsberatung
- Frühförderung
- Beratung des Bezirkssozialdienstes

Ziel: Zugänge zu Erstberatungen sind niederschwellig und finden in einem den jungen bzw. werdenden Eltern bekannten Umfeld statt.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Kooperationsangebote Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW

Schwerpunkte der Kooperation zwischen Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW sind die Abstimmung, Organisation und Durchführung insbesondere von Veranstaltungen der Familienbildung. Dies sind zum einen thematische, pädagogische und gesundheitsbezogene Veranstaltungen, wie:

- Pädagogische Vorträge (z.B.: Väter-Kind-Interaktion; Bindung)
- Informationsveranstaltungen (z.B.: Schreibabys, frühkindliche Bindung)
- Gesprächsabende (z.B.: Gestaltung Kindergeburtstag, Geschwisterkinder)
- Kurse (z.B.: Erste Hilfe für Kleinkinder, FUN Baby, gesunde Ernährung)

Ziel: Vermittlung von Sicherheit in Erziehung und Fragen des Aufwachsens.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Alle Kreisfamilienzentren halten ein niederschwelliges Beratungsangebot vor und sind als „Lotsen“ für Beratungen oder Unterstützungsangebote, die nicht im eigenen Haus angeboten werden tätig. In allen Kreisfamilienzentren wird das Angebot einer Erziehungsberatungsstelle in Form einer örtlichen Sprechstunde angeboten.

Die hauptamtlichen Fachkräfte der Kreisfamilienzentren beteiligen sich aktiv an den örtlichen Netzwerkarbeitskreisen und arbeiten mit den Regionalstellen und dem Besuchsdienst zusammen. Wie auch im letzten Jahr nahm die Arbeit für und mit den geflüchteten Familien einen besonderen Platz ein. Den Kreisfamilienzentren ist es ein besonderes Anliegen in Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren des Orts eine funktionierende Flüchtlingsarbeit und Integrationsleistung für die geflüchteten Familien und ihre Angehörigen zu leisten.

Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften

Ausgehend von den Regionalstellen werden durch die dort tätigen Sozialraum- und Netzwerkarbeiter/innen regelmäßig unterschiedliche Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte angeboten. Bei der Angebotsgestaltung werden aktuelle Themen und Informationswünsche der Akteure aus den Kommunen berücksichtigt. Beispiele für durchgeführte Angebote sind:

- Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a & 8b SGB VIII
- Gute Bedingungen für Elterngespräche
- Zwischen zwei Welten - Kinder im medialen Zeitalter
- Trennung und Scheidung – Bewältigungsmöglichkeiten für betroffene Kinder

Ziel: Förderung der Handlungssicherheit sowie Qualifizierung zu aktuellen Themen von Fachkräften

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Förderung von Netzwerken Frühe Hilfen

Über die Sozialraum- und Netzwerkarbeit werden regelmäßig Netzwerktreffen organisiert. Hierbei lernen sich die unterschiedlichen Fachkräfte kennen, Kontakte werden ermöglicht und gepflegt. Darüber werden aktuelle Themen beraten. Gemeinsam wurden u.a. Netzwerkordner für Fachleute erstellt, um

eine Kontaktaufnahme zu fördern und als Nachschlagehilfe für jeweilige Angebote, Adressen etc. dienen.

Ziel: Die vielfältigen Akteure, die mit jungen Eltern im Kontakt stehen, kennen einander sowie die Arbeit und Angebote der anderen Akteure

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Kooperationsvereinbarungen im Rahmen Früher Hilfen

Im Rahmen der Netzwerke Frühe Hilfen wurden mit fast allen Akteuren aus dem Bereich Jugend- und Gesundheitshilfe Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Hierdurch wurde eine Struktur der Zusammenarbeit geschaffen, die dazu beiträgt, dass Kinder und deren Familien mit Anzeichen problematischer bzw. krisenhafter Entwicklung frühzeitig erkannt werden und zur angemessenen Hilfe weitergeleitet werden.

Ziel: Die Fachleute kennen die Abläufe bei frühzeitigen und niederschweligen Hilfebedarf bei Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

5. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

5.1 Grundsätze der Förderung

§ 22 SGB VIII:

„(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet....“

5.2 Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Der JHA hat in seiner Sitzung am 06.03.2019, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit den 10 kreisangehörigen Städten und Gemeinden festgelegten neuen Angebotsstrukturen der 109 Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2019/2020 beschlossen. Damit ergeben sich folgende Betreuungsquoten:

Kindergartenjahr 2019/2020

	Betreuungsquote in % in 2019/2020		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2019/2020
Kreis Gütersloh	U3: 30,76	U3 Plätze	1.581
	Ü3: 96,60	Ü3-Plätze	5.432
		insgesamt	7.013

Vergleich zum Vorjahr: Kindergartenjahr 2018/2019

	Betreuungsquote in % in 2018/2019		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2018/2019
Kreis Gütersloh	U3: 30,01	U3 Plätze	1.479
	Ü3: 98,42	Ü3-Plätze	5.356
		insgesamt	6.835

Ergebnis des Jugendhilfeplanungsprozesses

Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren in 2019/2020 (Ü3-Kinder)

Im Kindergartenjahr 2019/2020 stehen für 5.623 Ü3-Kinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) insgesamt 5.432 Plätze zur Verfügung. Das entspricht einer Betreuungsquote von 96,60 % (2018/2019: 98,42 %). Die Zahl der Ü3-Kinder hat sich gegenüber 2018/2019 von 5.442 auf 5.623 Kinder und die Zahl der Ü3-Plätze von 5.356 auf 5.432 Plätze erhöht.

Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in 2019/2020 (U3-Kinder)

Die Ausbauplanung der Plätze für unter 3-jährige Kinder erfolgte unter Berücksichtigung der vom Jugendhilfeausschuss am 13.11.2013 (DS-Nr. 3463) angestrebten Betreuungsquoten.

Die Anzahl der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Gütersloh wird von derzeit 1.479 auf 1.581 in 2019/2020 erhöht. Es werden zum 01.08.2019 insgesamt zusätzlich 102 Plätze für unter 3-jährige Kinder zur Verfügung stehen.

Damit wird kreisweit eine Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren von 30,76 % (2018/2019: 30,01 %) in Kindertageseinrichtungen erreicht.

5.3 Kindertagespflege

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden um das Angebot der Kindertagespflege -als gesetzlich gleichgestelltes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren- ergänzt und in der Planung berücksichtigt. Der tatsächliche Bedarf und die Annahme der Tagespflegebetreuung durch die Eltern sind regelmäßig schwer bestimmbar. Nach wie vor gibt es eine steigende Zahl von Anmeldungen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen. Da Anfang März erst die Zu- und Absagen der Tageseinrichtungen an die Eltern versandt werden und dann feststeht, welche Kinder einen Platz in einer Tageseinrichtung erhalten, gehen die Anträge auf eine Betreuung in der Kindertagespflege erst Ende März bis erfahrungsgemäß Juli beim Kreisjugendamt ein. Aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren ist davon auszugehen, dass 2019/2020 insgesamt 657 U3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Hierfür werden Landesmittel (804,00 € je U3-Kindertagespflegeplatz) gezahlt. Unter Berücksichtigung der U3-Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen (1.581 U3-Plätze) wird im Kindergartenjahr 2019/2020 insgesamt für die Kinder mit Rechtsanspruch eine U3-Betreuungsquote von 61,04 % (2018/2019: 57,31 %) erreicht.

5.4 Spielgruppen

Das alternative Kinderbetreuungsangebot der Spielgruppen an zwei bis fünf Wochentagen wird ebenfalls bedarfsgerecht gefördert, da es immer noch von einigen Eltern gerne genutzt wird (ggf. auch als Alternative zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege). Im laufenden Kindergartenjahr 2018/2019 gibt es 22 Spielgruppen (10 Anbieter), in denen 144 Kinder betreut werden. Da dieses Angebot nicht Rechtsanspruch deckend ist, werden diese Plätze nicht in den Betreuungsquoten berücksichtigt. Spielgruppen werden jedoch als niederschwelliges Betreuungsangebot weiterhin gerne von Eltern genutzt.

5.5 Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben, wie alle anderen Kinder, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020 sind die bereits zugewiesenen Kinder über die standardisierte Abfrage der Kinderzahlen zum 01.11.2018 bei den Kommunen berücksichtigt worden. Trotz Um- und Ausbau in den bestehenden Kitas können nicht alle Flüchtlingskinder in Kitas untergebracht werden. Es wird aber versucht, zumindest die Kinder in Kitas unterzubringen, die kurz vor dem Schuleintritt stehen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat in 2015 das Projekt „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder im Vorschulalter) ins Leben gerufen. Das Projekt wurde auch in 2019 fortgeführt.

Im Rahmen dieses Projektes gibt es im Gebiet des Kreisjugendamtes Gütersloh mittlerweile folgende Angebote:

Borgholzhausen	0 Gruppen
Halle/Westf.	2 Gruppen (Diakonie Halle)
Harsewinkel	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Herzebrock-Clarholz	0 Gruppen
Langenberg	0 Gruppen
Schloß Holte-Stukenbrock	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Steinhagen	2 Gruppen (Diakonie Halle)
Versmold	2 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh) 2 Gruppen (Ev.-luth. Kirchengemeinde)

Die kleinen Gruppen im Rahmen der Projektförderung sind zum Einstieg für die oftmals traumatisierten Flüchtlingskinder eine gute Betreuungsform, auch um die neu angekommenen Familien mit dem deutschen Bildungssystem vertraut zu machen. Für die Integration von Flüchtlingskindern müssen jedoch insbesondere für die älteren Kinder, die dann bald eingeschult werden, Plätze in Kitas zur Verfügung gestellt werden.

5.6 Ausblick

Der Beginn des Planungsprozesses für das Kindergartenjahr 2019/2020 hat bereits Ende 2018 gezeigt, dass in nahezu allen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes weiterhin zusätzliche Plätze, auch für Ü3 Kinder, geschaffen werden müssen. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Das Nachfrageverhalten der Eltern ändert sich.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt bei Eltern immer mehr an Bedeutung. Laut dem "Zukunftsreport Familie 2030" (erstellt von der Prognos AG in Kooperation mit dem Institut für Demoskopie Allensbach, www.prognos.com) ist die Erwerbstätigenquote von Müttern mit Kindern im Alter von 2 - 3 Jahren in der Zeit von 2006 bis 2014 um 15 % von 42 % auf 57 % gestiegen. Die Tendenz wird weiterhin anhalten, da insbesondere qualifizierte Mütter und Väter auf eine zunehmende Arbeitsnachfrage und Fachkräftelücke treffen.
- Zugewiesene Flüchtlingskinder – insbesondere die Kinder ein Jahr vor Einschulung - sollen auf jeden Fall in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.
- Der Demografiebericht 2015 des Kreises Gütersloh zeigt, dass zwar die Alterung der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 weiter zunehmen wird, der Kreis Gütersloh jedoch weiterhin Wanderungszugewinne verzeichnen wird. Für Herbst 2020 ist die Vorlage eines neuen Demografieberichtes geplant. Die diesbzgl. Ergebnisse werden dann in die weiteren Planungsprozesse einbezogen.

Aus diesen Gründen müssen trotz des bereits stattgefundenen Ausbaus weitere Einrichtungen gebaut bzw. neue Gruppen geschaffen werden (u.a. auch durch Erweiterung von Kitas). Die neuen Einrichtungen werden wahlweise in Eigenregie der Träger oder als Investorenmodelle errichtet. Bei den in Eigenregie errichteten Kitas erfolgt eine Investivförderung für Bau und Ausstattung (Zweckbindung 20 Jahre). Bei der Errichtung als Investorenmodell erfolgt eine Investivförderung für die Ausstattung (Zweckbindung 5 Jahre). Hierbei kann der Investor – wenn der Bedarf an Kita-Plätzen in einigen Jahren zurückgehen sollte - und eine Umwandlung der Gruppen nicht sinnvoll wäre - die Räume (evtl. teilweise) auch anderweitig nutzen.

In Kommunen, in denen die Bedarfsdeckung noch relativ gering ist, sollen weitere neue Kitas errichtet werden. Die weitere Planung erfolgt mit den Kommunen, den Trägern und den Kitas fortlaufend bis zum 15.03.2020.

Für den Ausbau von Plätzen für unter 3-jährige Kinder (U3) und über 3-jährige Kinder (Ü3) und für Sanierung/Erhalt von Plätzen stehen folgende investive Mittel zur Verfügung:

- Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020“ (U3/ Ü3-Ausbau/Sanierung/Erhalt von Plätzen). Auf den Kreis Gütersloh entfallen aus diesem Programm insgesamt 2,7 Mio. €.

- Landesinvestitionsprogramm „Kita-Investitionsprogramm 2025“ (U3/Ü3-Ausbau und Sanierung/Erhalt von Plätzen).
In der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in NRW und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 08.01.2019 über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes wurde garantiert, dass jeder notwendige Betreuungsplatz beim Ausbau der Kinderbetreuung im Rahmen der Förderrichtlinie investiv gefördert wird. (Mittel für NRW insgesamt 94,1 Mio. € und 30 Mio. € aus nicht benötigten Mitteln des Haushaltsjahres 2018). Angesichts der Platzausbaugarantie erfolgt keine Budgetierung für einzelne Jugendämter.

6. Sozialraum- und Netzwerkarbeit

Die Sozialraumorientierte Soziale Arbeit hat ihre Ursprünge in der Gemeinwesenarbeit (GWA). Sozialraumorientierung ist eine Bezeichnung für eine konzeptionelle Ausrichtung Sozialer Arbeit, die nicht auf die „Besserung von Menschen oder eine zielgerichtete Veränderung ihre Lebensgewohnheiten durch erzieherische Intervention abzielt, sondern die versucht Lebenswelten und Verhältnisse so zu gestalten, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen besser zurechtkommen. Grundsatz dieser sozialraumorientierten Arbeit ist, dass soziale Problemlagen nur gemeinsam mit den Betroffenen nachhaltig geändert werden können.

Sozialraumorientierung ist dabei fünf Prinzipien verpflichtet (*Wolfgang Hinte: Sozialraumorientierung: ein Fachkonzept für Soziale Arbeit, S. 13*):

- Orientierung am Willen des Menschen (Wille nicht gleich Wunsch!)
- Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe
- Konzentration auf die Ressourcen (der Menschen u. des Sozialraums)
- Zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise
- Kooperation und Koordination.

In gleicher Richtung zu dieser fachlichen Weiterentwicklung der sozialraumorientierten Sozialen Arbeit, hat sich auch die Sozialraumarbeit bei der Abt. Jugend aus der ehemaligen GWA in den Ballungswohngebieten des Kreises entwickelt. Dem Begriff Sozialraumarbeit wurde hier explizit die Netzwerkarbeit hinzugefügt.

Netzwerkarbeit verlangt das Zusammenwirken möglichst aller relevanten Institutionen und Gruppen eines Sozialraums. Bei der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh handelt es sich um eine spezifische, aber fallunabhängige, Zusammenarbeit der Fachkräfte aus den verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe und aller Berufsgruppen und Ehrenamtlicher, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien innerhalb einer Kommune zu tun haben. Die Sozialraum- und Netzwerkarbeit ist in der Abteilung Jugend in einem regionalstellenübergreifenden Fachdienst zusammengefasst.

Zielgruppe der Sozialraum- und Netzwerkarbeit sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Familien. Um diese zu erreichen sind **Kooperationspartner/innen des Fachdienstes** die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW, Schulen, Ausbildungs- und Bildungsträger, öffentliche und private Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Kommunale Ämter, Schulämter, Sozialämter, Abteilung Gesundheit, Bildungsberatung und Sport, Gleichstellungsbeauftragte, Jobcenter, Integrationsbeauftragte, Agentur für Arbeit, Polizei und Ordnungsbehörden, Bildungsbüro, Schüler- und Elternvertretungen, Vereine und Ehrenamtliche, Migrantorganisationen, Ärzte / Fachärzte, Institute und Fachpraxen der heilpädagogischen Förderung.

In den jeweiligen Netzwerken werden die unterschiedlichen Fähigkeiten, Perspektiven und Zugänge der Fachkräfte zum Sozialraum zusammengeführt. Die Kooperationspartner/innen stimmen ihre Strategien ab, bündeln ihre Ressourcen und koordinieren ihre Planung. Dies bietet zum einen die Möglichkeit mehr über die Lebenslagen der vor Ort lebenden Menschen zu erfahren und damit eine, an den realen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte, passgenauere Ausgestaltung von Angeboten. Zum anderen gewinnen alle Beteiligten Einblicke in die Arbeit der anderen Einrichtungen, ihre Strukturen, ihre Angebote, aber auch in Problemlagen. Dies bietet die Möglichkeit für Wissens- und Ideentransfers zu Themen und Aspekten, die erst durch die Perspektive über den

eigenen Tellerrand in den Mittelpunkt rücken und wiederum den in den Sozialräumen lebenden Menschen zugutekommen.

Der Fachdienst Sozialraum- und Netzwerkarbeit

- unterstützt damit aktiv die Sozialraumorientierung der jeweiligen Regionalstellen,
- knüpft dabei vielfältige Netzwerke (u.a. Lok AGs, AG Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Jugendhäuser),
- trifft verbindliche Kooperationsvereinbarungen (z. B. Zusammenarbeit Regionalstelle-Schule, Abläufe bei Kindeswohlgefährdung, Verfahren bei Drogenkonsum und Suchtprävention) und
- stellt Themen und Bedarf in den verschiedenen Sozialräumen fest (ortsnahe Jugendberufshilfe, sozialpsychiatrischer Bedarf, Räume für Jugendliche, Fortbildungsbedarf für Fachkollegen etc.).

Zu den Tätigkeiten gehört z.T. auch die Geschäftsführung der lokalen Arbeitsgemeinschaften in der Jugendhilfeplanung (Lok AGs) und den sich oft daraus ergebenden Aufgabenstellungen. Mitglieder der Lok AGs sind u.a. Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe (u.a. Kitas, Familienzentren, Jugendarbeit, freie Träger der Jugendhilfe), des Bildungswesen (Schulen, Schulamt), der Sozialverwaltung (Abt. Soziales, Bildung, Jugend der Städte u. Gemeinde), ehrenamtlich Aktive, Frühförderung und die Polizei. Themen und Inhalte der Treffen der Lok AGs waren nach Bedarf und Zusammensetzung in den verschiedenen Orten verschieden. Beispiele für die Themen:

- *„Mein Bild von ... (Name der Stadt/Gemeinde)“ – ein Beteiligungsprojekt zur Themenfindung und Sichtweise von Kindern und Jugendlichen*
- *„Verhaltenskreative Kinder in Kita und OGS“ – Herausforderungen für Pädagog*innen*
- *„Jugendliche im öffentlichen Raum“ – Umgang mit öffentlichen Darstellungen zu jugendlichen Verhalten*
- *Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – welche §§, Abläufe und Ansprechpartner*innen gelten für wen? §§8a, 8b SGB VIII u. 4 KKG*
- *Vorstellung neuer Akteure im Sozialraum und Informationsaustausch (u.a. gesetzliche Änderungen)*

Weiterhin werden durch den Fachdienst Netzwerkinformationen und Materialien erstellt (z. B. Flyer und Broschüren wie Durchstarten). Ferner werden „neue Fachkräfte“ mit Arbeitsbezug zur Abt. Jugend eingeladen und umfangreich informiert (Veranstaltung „Willkommen als Netzwerkpartner*in“).

Bezogen auf die Fachkräfte in der Einzelfallarbeit in den Regionalstellen, zielt die Arbeit darauf ab, dass diese die Ressourcen und Netzwerke im Sozialraum kennen und deren Potentiale für den Einzelfall nutzen. Bei kollegialen Beratungen, insbesondere im Falleingang, wird wiederum durch den Fachdienst, der Blick auf die anfangs genannten Prinzipien (*wie Wille, Selbsthilfe, Ressourcen*) gestärkt.

Damit hat die fallunabhängige Sozialraum- und Netzwerkarbeit nicht nur Auswirkungen auf Vernetzung und Zusammenarbeit im Gemeinwesen sondern darüber hinaus auch einen potenziellen Nutzen für den Einzelfallarbeit in den Regionalstellen sowie der Netzwerk- und Kooperationspartner/innen (z. B. durch systematische Nutzung von Netzwerken, infrastruktureller Möglichkeiten, interdisziplinäre Fallbesprechungen und Kooperationen, Orientierung an Willen, Eigeninitiative und Ressourcen).

7. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

7.1 Jugendarbeit

§ 11 SGB VIII:

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen....“

7.2 Förderung der Jugendverbände

§ 12 SGB VIII:

„(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

7.3 Jugendsozialarbeit

§ 13 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“

7.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 SGB VIII:

„(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

7.5 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist eines der grundlegenden Strukturangebote der Jugendhilfe, das unabhängig von Problemzuschreibungen die Förderung von jungen Menschen zum Ziel hat. Der §11 SGB VIII konkretisiert, welche Wirkungen Jugendarbeit für junge Menschen haben soll: Die Förderung von Selbstbestimmung und Gesellschaftlicher Mitverantwortung steht im Mittelpunkt. Deshalb sind Freiwilligkeit der Teilnahme und Mitgestaltung der Angebote, die Orientierung an den Interessen und lebensweltlichen Themen der Kinder und Jugendlichen notwendige Strukturmerkmale des Feldes.

Die pädagogischen Fachkräfte der 18 Jugendhäuser im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend berichten seit Jahren davon, dass sich die Lebenswelten „ihrer“ Kinder und Jugendlichen rasch verändern, druckvoller werden und Spielräume für selbstbestimmte Gestaltung von Zeit sowie Gesellung mit Gleichaltrigen abnehmen. Etwa 1.700 Stammbesucher*innen nutzen regelmäßig die offenen Treffs der 18 Jugendhäuser. Entlang ihrer Themen geht es darum, wie das Miteinander organisiert und anliegende Probleme gemeinsam gelöst werden können. Die damit verbundenen Fragen „Was will ich? Was wollen die anderen? Wie kriegen wir's gemeinsam hin?“ bilden den Ausgangspunkt der alltäglichen Arbeit im Jugendhaus. Die hier erworbenen Kompetenzen und Haltungen – streiten können, sich in die Situation des Gegenüber hineinversetzen, die Rechte anderer anerkennen, Kompromisse finden – sind grundlegend für ein gelingendes selbstbestimmtes Leben und ein demokratisches Zusammenleben.

In den Jahresgesprächen – im Rahmen des sog. „Wirksamkeitsdialogs“ – wird neben der inhaltlichen Reflexion und Planung auch die Datenbasis für die Strukturdaten der OKJA verifiziert, die an dieser Stelle üblicherweise präsentiert werden. Durch die coronabedingten Einschränkungen konnten die Jahresgespräche, die jährlich mit Fachkräften und Trägern der Jugendhäuser im ersten Quartal / zu Beginn des zweiten Quartals durchgeführt werden, nicht überall stattfinden. Dadurch ist die zahlenmäßige Abbildung der OKJA im Geschäftsbericht mit den gewohnten Tabellen und Diagrammen in diesem Jahr leider nicht möglich.

Die Kinder- und Jugendarbeit war in 2019 davon geprägt, einen grundlegenden Blick auf fachliche Herausforderungen und Strukturbedingungen des Feldes zu werfen, aus zwei Gründen: Erstens hat unter der Überschrift „Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten“ der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung ein aktuelles Bild der Lebenslagen und des Handelns Jugendlicher und junger Erwachsener gezeichnet, das folgenreich auch für die OKJA im Kreis Gütersloh ist. Und zweitens stand und steht immer noch gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJFöG NRW) die Weiterentwicklung des bestehenden Kinder- & Jugendförderplans für den Kreis Gütersloh (Perspektive bis 2025) an. Dazu im Einzelnen:

15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung.

Unter dem Leitmotiv „Jugend ermöglichen“ durchziehen zwei Themen als Herausforderungen für Jugendpolitik und Jugendförderung den 15. Kinder- und Jugendbericht wie ein roter Faden: „Ringen um Freiräume“ und „Ringen um Partizipation“. Da diese Herausforderungen den Kern der Jugendarbeit berühren, aber hinsichtlich der Verantwortung, „Jugend zu ermöglichen“, auch deutlich darüber hinausreichen, hat die Jugendpflege für Anfang 2019 zu einem Fachtag mit Prof. Dr. Gunda Voigts – Mitverfasserin des 15. Kinder- & Jugendberichts – eingeladen, um Fachkräften, Trägern, Politik und Verwaltung die zentralen Erkenntnisse der Sachverständigenkommission vorzustellen und mit ihnen zu erörtern. Während „Qualifizierung“ als eine der drei zentralen Entwicklungsaufgaben im Jugendalter bereits eine dominante Rolle u.a. in Schule spiele – so die Expertenkommission – würden die beiden anderen Entwicklungsaufgaben „Verselbständigung“ und „Selbstpositionierung“ zunehmend vernachlässigt. Diese stünden im Mittelpunkt der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Kernaufgabe es sei, Freiräume für selbstbestimmte Gestaltung zu bieten und Beteiligung herauszufordern. Dafür müsse sie entsprechend gerüstet sein.

Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendförderplans für den Kreis Gütersloh:

Bereits im Qualitätszirkel OKJA wurden im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs die fachlichen Herausforderungen in den Jugendhäusern mit den Strukturen – die seit 20 Jahren in etwa gleich geblieben sind – abgeglichen. Mit Beschluss des JHA zur Weiterentwicklung des KJFöP GT im Juni

2019 wurde unter Beteiligung von Fachkräften und Trägern, Politik und Verwaltung mit dem Planungsprozess für den Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP GT 2025) begonnen. Die Frage in diesem Planungsprozess lautet: Wie muss die Offene Kinder- und Jugendarbeit aufgestellt sein, um hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen die skizzierten Aufgaben bewältigen zu können und die beschriebenen Potentiale zu entfalten. Auch wenn der Prozess der Beteiligung coronabedingt zurzeit ins Stocken geraten ist, kristallisieren sich folgende Handlungsbedarfe für eine Weiterentwicklung heraus:

- Personalausstattung in kleinen Jugendhäusern (min. 2 Fachkraftstellen á 30 Stunden)
- Ausbau mobiler / aufsuchender Jugendarbeit
- Investitionen in die Substanz bestehender, „in die Jahre gekommener“ Jugendhäuser
- Konsens über fachlichen Auftrag zur Demokratieförderung herstellen

Perspektive 2020 ff:

Unmittelbar nach Beschluss der Landesregierung vom 15. März 2020, "alle öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen" in NRW zu schließen, war es sowohl für Fachkräfte und Träger der OKJA als auch die Jugendpflege des Kreises Gütersloh das Ziel, mit den jungen Menschen im Kontakt zu bleiben und soweit als möglich Offene Kinder- & Jugendarbeit auch bei geschlossenen Türen zu realisieren.

Auch nach schrittweiser Öffnung der Jugendhäuser ab Ende Mai und Rückkehr zur physischen Jugendarbeit werden viele der jetzt entwickelten Kommunikationskanäle und digitalen Gesellungsformen weiterhin Bestand haben und in neue hybride Formen der Jugendarbeit einfließen. Wie dies konkret aussehen wird, ist noch nicht genau absehbar. Absehbar ist jedoch, dass auch dies zusätzliche Ressourcen erfordern wird, wenn die Potentiale von Offener Kinder- und Jugendarbeit, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Mitverantwortung junger Menschen zu fördern, eingelöst werden sollen.

7.6 Kinder- und Jugendförderplan

Der Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP) für den Kreis Gütersloh ist die Förderrichtlinie im Bereich der Abteilung Jugend für die Handlungsfelder

- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Der derzeit aktuelle KJFöP ist gültig bis zum Ende der Legislaturperiode (2020).

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Jugendinitiativen, Jugendverbände, Kirchengemeinden und juristische Personen, deren Zweck es ist, Jugendhilfe zu fördern, gefördert. Folgende Maßnahmen wurden in den Jahren 2017 – 2019 gefördert:

Maßnahmen	KJFöP	2017		2018		2019	
		Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung
Erholungsfreizeiten	4.2.1	4.375	117.877 €	4.112	117.265 €	4.261	122.917 €
Internationale Jugendbegegnungen	4.2.2	52	2.916	58	2.819 €	80	4.115 €
Sonderzuschuss für Kinder u. Jugendliche zum Teilnehmerbeitrag für Ferienfahrten	4.2.3	52	10.496 €	46	7.361 €	34	6.761,25 €
Bildungsmaßnahmen	4.2.4	663	14.560€	859	18.950 €	884	18.222 €
Kinder- und Jugendveranstaltungen + Besuch kultureller Veranstaltungen	4.2.5 / 4.2.6	2.896	4.306 €	569	1.367 €	4.191	6.908 €

Förderung ehrenamtlicher Arbeit	KJFöP	2017		2018		2019	
		Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung
Lehrgänge für Jugendleiter*innen)	4.3.1	227	7.295 €	212	6.876 €	222	8.275 €
Jugendleiter*In Card (Juleica)	4.3.2	9	./.	12	./.	8	./.
Jugendleiter*innen-Pauschale	4.3.3	153	15.300 €	166	16.600 €	193	19.300 €

Einrichtungen	KJFöP	2017		2018		2019	
		Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung
Unterhaltung von Jugendhäusern mit Fachkraft	4.4.2	18	1.112.902 €	18	1.118.499 €	18	1.288.688€
Unterhaltung von Jugendhäusern ohne Fachkraft	4.4.2	27	17.803 €	27	18.274 €	26	17.158 €
Bau und Einrichtung von Jugendhäusern + Anschaffung von Geräten und Material	4.4.1 / 4.4.3	13	2.295 €	17	8.671 €	3 + 16	4.249 € + 4.804 €
Zuschüsse an den Kreisjugendring	4.5	./.	3.000 €	./.	2.800 €	./.	1.300 €
Jugendreferent*Innen bei Trägern der freien Jugendhilfe	4.6	4	18.874 €	4	22.658 €	4	22.392 €

8. Förderung der Erziehung in der Familie

8.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 SGB VIII

„(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“...

	2017	2018	2019
Sozialpädagogische Beratungen von Familien	810	800	705

8.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§ 17 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben zu bewältigen
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. Im Fall der Trennung oder Scheidung die Beteiligten für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. ...“

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	2017	2018	2019
Gesamt	300	220	171
Davon :			
Männlich	160	112	85
Weiblich	140	108	86

8.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

§ 18 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“

Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	2017	2018	2019
Gesamt	99	133	96
davon :			
Männlich	49	72	49
Weiblich	50	61	47

Im Rahmen des „Begleiteten Umgangs“ wird der Kontakt zwischen einem Kind und einer nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Bezugsperson wie z. B. einem Eltern- oder erwachsenen Geschwisterteil oder den Großeltern, durch die freien Träger unterstützt und gefördert. Durch naheheliche Konflikte entstehende Besuchshemmnisse werden abgebaut und das elterliche Erziehungsverhalten unterstützt.

Begleiteter Umgang	2017	2018	2019
Gesamt	54	58	52
davon :			
Männlich	24	34	29
Weiblich	30	23	23

8.4 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

§ 19 SGB VIII

„(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeit dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.....“

Betreuung in Mütter/ Väter/ Kind-Einrichtungen	2017	2018	2019
Anzahl Personen	44	67	68
Davon:			
Männlich	18	28	23
Weiblich	26	39	45

9. Hilfen zur Erziehung

§ 27 Abs. 1 SGB VIII:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

§ 27 Abs. 1+2	2017	2018	2019
Hilfeempfänger Gesamt	116	127	142
Davon:			
Männlich	66	69	86
Weiblich	50	58	56
Altersstruktur _(Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	39	38	43
6 bis unter 14 Jahren	50	58	64
14 bis unter 18 Jahren	21	25	25
18 Jahre und älter	6	6	10

9.1 Erziehungsberatung

§ 28 SGB VIII:

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

9.1.1 Erziehungsberatungsstellen

Unter allen Hilfen zur Erziehung ist die Erziehungsberatung das am häufigsten nachgefragte Angebot. Anders als die intensiven ambulanten und stationären Hilfeformen werden die Erziehungsberatungen von Familien aller sozialen Zugehörigkeiten in Anspruch genommen. Im Kreis Gütersloh sind kreisweit 4 Erziehungsberatungsstellen tätig.

§ 28 Erziehungsberatung	2017	2018	2019
Anzahl Beratungen, davon:	1.162	1.105	1.109
AWO	224	201	200
Caritas	239	206	229
Diakonie Gütersloh	219	194	190
Diakonie Halle (Westf.)	480	504	490

9.1.2 Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“

„Sexuelle Gewalt ist das Grundrisiko für jede Kindheit in Deutschland „
(Missbrauchsbeauftragter der Bundesregierung Johannes-Wilhelm Rörig)

Der „Wendepunkt“ ist eine Anlauf- und Beratungsstelle von Kreis und Stadt Gütersloh sowie der Stadt Verl. Sie bietet Kindern und Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind sowie deren Bezugspersonen aus dem persönlichen und institutionellem Umfeld Beratung, Unterstützung und Begleitung.

Im Jahr 2019 gab es einen erhöhten Bedarf von Fachberatungen von unterschiedlichen pädagogischen Institutionen zum Thema sexualisierte Gewalt. Diese Entwicklung ist wahrscheinlich auf die erhöhte Aufdeckung von Missbrauchsfällen im Jahre 2019 zurückzuführen.

Die Entwicklung verdeutlicht auch, dass der Ausbau von Präventionsangeboten und Schutzkonzepten in unterschiedlichen Bereichen weiter verfolgt werden muss.

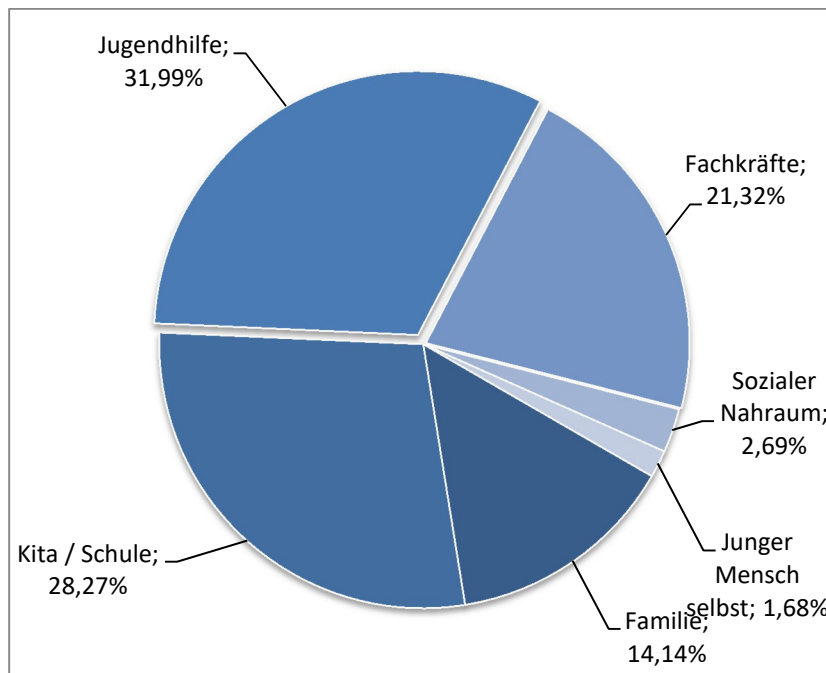
Statistik 2019

Sozialraum:	Gesamt	Kreis GT Rgst Nord	Kreis GT Rgst West	Kreis GT Rgst Ost	Kreis GT gesamt	Stadt Gütersloh	Stadt Verl	von außerhalb
Gesamt	297	61	70	48	179	101	14	3
Mädchen	205	43	49	32	124	71	7	3
Jungen	92	18	21	16	55	30	7	0

Nach Altersgruppen:

Jahre	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18 u. älter
Gesamt	5	44	51	76	41	63	17
Mädchen	4	23	32	50	29	52	15
Jungen	1	21	19	26	12	11	2

Erstkontakt beim „Wendepunkt“ über:



Projektveranstaltungen im Jahr 2019

- Kindersprechstunden in Grund- und Förderschulen
- Schutzkonzepte in Grund-, Förder- und Realschulen
- Vorstellung des Wendepunktes in verschiedenen Einrichtungen
- Präventionstheaterstück in den Gesamtschulen Werther und Borgholzhausen

9.2 Soziale Gruppenarbeit

§ 29 SGB VIII:

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes ältere Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

§ 29 (incl. § 41) Soziale Gruppenarbeit	2017	2018	2019
Gesamt	117	118	123
Davon:			
Männlich	78	79	78
Weiblich	39	39	45
Von Gesamt (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre			
6 bis unter 14 Jahren	111	107	110
14 bis unter 18 Jahren	6	10	11
18 Jahre und älter		1	2

9.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 30 SGB VIII

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

§ 30/41.30 Erziehungsbeistand	2017	2018	2019
Gesamt	250	264	258
Davon :			
Männlich	168	166	148
Weiblich	82	98	110
in ... Familien	245	257	247
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre			
6 bis unter 14 Jahren	41	37	44
14 bis unter 18 Jahren	131	115	115
18 Jahre und älter	78	112	99

9.4 Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 31 SGB VIII

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	2017	2018	2019
Gesamt	371	379	371
Davon :			
Männlich	213	219	206
Weiblich	158	160	165
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	112	123	121
6 bis unter 14 Jahren	187	190	188
14 bis unter 18 Jahren	67	64	58
18 Jahre und älter	5	2	4

9.5 Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 32 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.“

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	2017	2018	2019
Gesamt	42	42	41
Davon :			
Männlich	33	35	36
Weiblich	9	7	5

9.6 Vollzeitpflege

§ 33 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seine persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Vollzeitpflege nach §§ 33, 41/33	2017	2018	2019
gesamt	273	282	281
Davon :			
Männlich	146	152	155
Weiblich	127	130	126
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	46	43	47
6 bis unter 14 Jahren	130	135	130
14 bis unter 18 Jahren	73	68	67
18 Jahre und älter	24	36	37

9.7 Heimerziehung bzw. betreute Wohnform

§ 34 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder oder Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. Eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. Die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. Eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeine Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach §§ 34, 41/34	2017	2018	2019
Gesamt	307	281	256
Davon:			
Männlich	193	168	133
Weiblich	114	113	123
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	7	6	7
6 bis unter 14 Jahren	55	63	73
14 bis unter 18 Jahren	134	120	99
18 Jahre und älter	111	92	77

Die Fallzahlen sind hier insgesamt rückläufig, weil die Zahl der in Heimen bzw. betreuten Wohnformen untergebrachten minderjährigen Flüchtlinge in 2018 von 114 auf 77 und in 2019 weiter auf 30 zurückgegangen ist. Gleichzeitig ist allerdings die Zahl der in Heimerziehung bzw. betreuten Wohnformen untergebrachten Kinder – und Jugendliche in den einzelnen Kommunen angestiegen (2017: 193; 2018:204; 2019: 226). Dies zeigt sich auch in den Übersichten im Kapitel 14.

9.8 Betreuung in eigener Wohnung

§ 41 SGB VIII:

„(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

§ 41 – flexible Betreuung in eigener Wohnung	2017	2018	2019
Gesamt	18	18	11
Davon:			
Männlich	9	9	7
Weiblich	9	9	4
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
16 bis unter 18 Jahren	3	3	1
18 Jahre und älter	15	15	10

Die Zahlen sind insgesamt rückläufig, da wenig passgenauer Wohnraum vorhanden ist.

10. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a SGB VIII:

„(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 35 a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant)	2017	2018	2019
Gesamt	176	190	221
Davon:			
Männlich	147	154	173
Weiblich	29	36	48
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	2	1	2
6 bis unter 14 Jahren	130	134	160
14 bis unter 18 Jahren	36	46	45
18 Jahre und älter	8	9	14

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär)	2017	2018	2019
Gesamt	80	43	40
Davon:			
Männlich	51	23	24
Weiblich	29	20	16
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre			
6 bis unter 14 Jahren	27	8	12
14 bis unter 18 Jahren	27	13	11
18 Jahre und älter	26	22	17

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen

11.1 Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung

§ 8a SGB VIII

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen....“

Man kann Kindeswohlgefährdung auch durch noch so perfekte Systeme nicht ausschließen. Aber man kann (und muss) etwas dafür tun, dass diese seltener vorkommt und rechtzeitig erkannt wird. Deswegen wurde im Jahr 2007 eine Dienstanweisung in Kraft gesetzt, die handlungsverpflichtend für alle im Kreis Gütersloh in der Abteilung Jugend tätigen Fachkräfte ist. Sie bietet Orientierung, Hilfe und Handlungssicherheit bei der Risikoeinschätzung und den nachfolgenden Interventionen und wird immer wieder den fachlichen Standards entsprechend angepasst.

	2017	2018	2019
Abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls insgesamt, davon:	570	579	499
- keine Kindeswohlgefährdung	267	275	224
- keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	208	203	162
- Latente Kindeswohlgefährdung	40	51	35
- Kindeswohlgefährdung	55	50	78

11.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)	2017	2018	2019
Gesamt	176	107	111
Davon :			
Männlich	104	47	52
Weiblich	72	60	59
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre	26	17	23
6 bis unter 14 Jahren	35	30	35
14 bis unter 18 Jahren	102	54	53
18 Jahre und älter	13	6	

11.3 Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

§ 42 a SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.

(2) § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.“

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern oder Jugendlichen	2017	2018	2019
Gesamt	4	3	0
Davon :			
Männlich	4		
Weiblich		3	
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)			
0 bis unter 6 Jahre		1	
6 bis unter 14 Jahren			
14 bis unter 18 Jahren	4	2	

12. Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahmen		
	2017	2018	2019
§ 19	1	2	
§ 27	2	2	2
§ 29 + § 41/29	1	1	2
§ 30 + § 41/30	55	58	30
§ 31	1	2	0
§ 33 + § 41/33	8	6	5
§ 34 + § 41/34	114	77	30
§ 41 flex	2	2	2
§ 42	47	13	8
§ 42a	4	3	0
§ 50	2	12	9
Gesamt	237	178	88

13. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

13.1 Verfahren vor dem Familiengericht

§ 50 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen

Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. *Kindschaftssachen
(§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),*
2. *Abstammungssachen
(§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),*
3. *Adoptionen
(§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),*
4. *Ehewohnungssachen
(§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),*
5. *Gewaltschutzsachen
(§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),*

(2)

Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht			
	2017	2018	2019
Gesamt	351	365	301

Adoptionen § 50 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII

„Adoptionen (§176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),...“

Art der Adoption	Fremdadoption			Verwandten-/Stiefelternadoption		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Gesamt	2	6	2	7	6	11
Davon :						
Männlich		3	1	3	5	4
Weiblich	2	3	1	4	1	7

13.2 Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 52 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 88 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.“

Neue Verfahren	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
weiblich	127	116	96	96	147	93	223	263	189
Männlich	449	520	405	595	651	589	1044	1171	994
Gesamt	576	636	501	681	798	682	1267	1434	1183

Im § 2 des Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht beschrieben: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“

Daraus ergibt sich die Aufgabe des Fachdienstes, pädagogische Angebote zu entwickeln/zu erschließen, die den jungen Menschen in seiner Entwicklung unterstützen und fördern, aber auch eine Auseinandersetzung mit der Straftat und seiner eigenen vorherrschenden Problematik anregen.

Folgende pädagogische Angebote sind in 2019 durchgeführt und genutzt worden.

Sozialer Trainingskurs

In diesen Kurs werden Jugendliche und Heranwachsende vermittelt, die mehrfach straffällig geworden sind oder mittelschwere Straftaten begangen haben. Zwischen dem Vorgespräch und dem Abschlussgespräch, welche mit jedem/jeder Teilnehmer*in im Einzelsetting durchgeführt werden, finden mehrere Gruppentreffen in unterschiedlicher Länge statt (z.B. Tagesveranstaltungen an Wochenenden, Abendtermin in der Woche). Die i.d.R. 10-köpfige Gruppe wird von 2 Trainer*innen angeleitet. Sie stehen den jungen Menschen ebenfalls zu weiteren Einzelgesprächen zur Verfügung.

Die wesentliche Zielsetzungen sind: Stärkung der Gruppenfähigkeit und Selbstkontrolle, Wahrnehmung der eigenen Gefühle, Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie, Förderung der Verselbständigung und Alltagsbewältigung, Auseinandersetzung mit den Straftaten.

	2019
Teilnehmer*innen	18

Betreuungsweisung

Das Jugendgericht verpflichtet einen Jugendlichen oder Heranwachsenden sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) für die Dauer i.d.R. von 6 bis 12 Monaten zu unterstellen. Diese Maßnahme soll helfen, eine problematische Lebenslage zu bewältigen, insbesondere Klärung familiärer Konflikte, Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Hilfe bei der Schuldenregulierung und bei der Bewältigung von Suchtproblemen.

	2019
Betreuungsweisungen	18

Täter-Opfer-Ausgleich

Eine Konfliktregelung auf der Grundlage eines Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens. Voraussetzung ist, dass der Ausgleich zwischen dem oder der Beschuldigten und dem Opfer auf Freiwilligkeit beruht.

	2019
Verfahren	5

Deeskalationstraining

Grundsätzlich werden in dieses Training junge Menschen vermittelt, die zum ersten Mal im Zusammenhang mit nicht schweren Gewalt-Straftaten aufgefallen sind. Das Training findet eintägig im Rahmen einer i.d.R. 8 bis 12-köpfigen Gruppe statt und wird von Trainer*innen der „Gewaltakademie Villigst“ geleitet.

Die jungen Menschen erarbeiten sich in dieser Maßnahme Wissen und Standpunkte zum Thema Gewalt (wahrnehmen, erkennen, benennen) und ein Repertoire zur Deeskalation von Gewalt in entsprechenden Situationen und entwickeln Konfliktlösungsmöglichkeiten.

	2019
Teilnehmer*innen	40

Gewalt- und Sexualberatung

- Gewaltberatung:

In die Fachstellen für Gewaltberatung werden junge Menschen vermittelt, die mehrfach durch schwerwiegende Körperverletzungen aufgefallen sind. Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten. Der Gewaltberater bietet eine Einzelberatung an, deren Dauer sich nach erfolgter Bedarfsklärung individuell bestimmt.

Die Täter erhalten in der Beratung die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie können lernen, die persönlichen Auslöser für ihr Verhalten zu erkennen und zu kontrollieren. Individuelle Gewaltberatungen in 3-5 Sitzungen werden auch von Trainern der „Gewaltakademie Villigst“ angeboten und können im Sozialraum durchgeführt werden. Dies Angebot richtet sich auch an Jugendliche und Heranwachsende, die nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können.

- Sexualberatung

In den Fachstellen für Sexualberatung werden junge Menschen vermittelt, die durch Sexualstraftaten aufgefallen sind. Die Täter erhalten die Möglichkeit sich mit ihrer Tat, den Folgen und den Auslösern auseinanderzusetzen. Hier wird bei Bedarf eine Empfehlung zur Diagnostik und Therapie ausgesprochen.

	2019
Teilnehmer*innen	7

Kurzzeitintervention zur Bearbeitung von Sexualdelikten

Bei einem Therapeuten für opfergerechte Täterarbeit wird in Form einer Kurzzeitintervention an Sexualdelikten und der Vermeidung von Rückfällen gearbeitet. Dies geschieht in Form von 6-8 Einzelgesprächen und kann im Sozialraum durchgeführt werden.

	2019
Teilnehmer*innen	1

Arbeitsweisungen

Üblicherweise werden die vom Gericht auferlegten Arbeitsstunden bei gemeinnützigen Einrichtungen abgeleistet. Hier muss Akquise betrieben werden, die Einsatzstellen müssen „gepflegt“ werden, damit dort auch weiterhin die Bereitschaft besteht die Jugendlichen bei sich arbeiten zu lassen.

Es werden aber auch aufgrund sich verändernden Zielgruppen immer wieder neue Projekte initiiert.

	2019
Vorgänge	117

erzieherisches/normverdeutlichendes Gespräch

Im Rahmen des Diversionsverfahrens wird als erzieherische Maßnahme mit Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden vertiefend über die Gründe für Fehlverhalten, Zuordnung in das Strafsystem und gesellschaftliche Zusammenhänge, persönliche Probleme, familiäre Schwierigkeiten sowie konkrete Unterstützungsmöglichkeiten gesprochen. Einsichtsfähigkeit, eigene

Schlussfolgerungen und bereits innerhalb der Familie erfolgte Konsequenzen werden hinterfragt und bewertet.

	2019
Gespräche	92

Verkehrsinformations-Kurs

Jugendliche und Heranwachsende nehmen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit/Drogen im Verkehr, Entfernen vom Unfallort etc. an diesem Kurs teil. Er wird von einem Mitarbeiter des Fachbereichs Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Der Kurs findet zurzeit je nach Teilnehmerzahl in unregelmäßigen Abständen statt und dauert 2 Stunden.

	2019
Teilnehmer*innen	27

Kompetenztraining

Um Ersttäter vertiefende Reflexionsmöglichkeiten zu eröffnen wird in 4x2 Stunden in einer Gruppensituation Themen wie u.a. „Rollenverhalten, eigene Normen und Werte, Konfliktlösungsstrategien...“ niedrigschwellig erarbeitet. Zielsetzung ist die Stärkung des Sozialverhaltens.

	2019
Teilnehmer*innen	8

KipS-Kurs der Caritas Drogenberatung und das High-Scholl Programm der Drogenberatung Bielefeld

In dieses Angebot werden junge Menschen vermittelt, deren Straftat erkennen lässt, dass sie Cannabis konsumieren. Ziel dieses Gruppenangebotes ist es, den eigenen Standpunkt zu Drogen – jetzt und für die Zukunft – zu überprüfen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden angeregt, sich mit ihrem Konsumverhalten kritisch auseinanderzusetzen.

Neben den Gruppensettings von ca. 2 Stunden gehören das Erst- und das Reflexionsgespräch dazu. Einzelgespräche mit den Berater*innen sind jederzeit möglich.

	2019
Teilnehmer*innen	47

Schadenswiedergutmachung

Das Jugendgericht verpflichtet Jugendliche und Heranwachsende in geeigneten Fällen, den durch die Straftat entstandenen Schaden (Reparaturen oder Reinigungsarbeiten eigenverantwortlich ausführen; Übernahme von Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung) zu ersetzen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann dies auch im Vorfeld einer Verhandlung oder in einem Diversionsverfahren auf freiwilliger Basis initiieren. Sie nimmt i.d.R. Kontakt zu den Geschädigten auf, holt ggf. einen Kostenvoranschlag ein, vermittelt bei Unstimmigkeiten und überwacht die Erfüllung der Maßnahme.

	2019
Maßnahmen	41

Täter-Opfer-Ausgleichsfonds

Häufig sind Täter, die ein Schmerzensgeld oder eine Schadenswiedergutmachung erbringen sollen, nicht dazu in der Lage, weil sie ohne Einkommen oder verschuldet sind. Wiedergutmachungen können dank des Fonds in einem begrenzten Rahmen trotzdem erbracht werden:

Der Täter verrichtet Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung. Nach dem Schlüssel:

1 Arbeitsstunde = 5,00 € erhält das Opfer eine i.d.R. gerichtlich festgelegte Summe. Der Betrag wird aus dem Fonds an das Opfer überwiesen. Der Fonds wird vom Verein „Kriminalprävention im Kreis Gütersloh e.V.“ betrieben und finanziert sich durch Bußgelder.

	2019
Vorgänge	16

Beratungsweisungen

Je nach individueller Problemlage verpflichtet das Jugendgericht einen Jugendlichen oder Heranwachsenden zur Mitwirkung an einer angemessenen Anzahl von Beratungsterminen. Z.B. Drogen - und Suchtberatung, Schuldnerberatung, Psychosoziale Beratung, Termine bei der Kompetenzagentur oder bei einem Übergangcoach.

Therapie- oder Beratungsprozesse haben nur auf freiwilliger Basis Aussicht auf Erfolg. Die Beratungsweisungen verfolgen das Ziel, einen solchen Prozess in Gang zu bringen. Den jungen Menschen wird dieser Zusammenhang erläutert. Sie werden zu Teilnahme motiviert. Vor Erteilung dieser Weisung wird ihre Bereitschaft zur Mitwirkung eingeholt.

	2019
Teilnehmer*innen	45

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Neben den Ambulanten Maßnahmen sieht das Jugendgerichtsgesetz auch vor, dass der Jugendrichter bei schwerwiegenden Straftaten oder bei Wiederholungstätern freiheitsentziehende Maßnahmen verhängen kann. Dabei wird unterschieden zwischen dem Jugendarrest und der Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung).

Der Jugendarrest kann entweder als so genannter Freizeitarrrest von 1 bis 2 Wochenenden oder als Dauerarrest von einer bis vier Wochen verhängt werden. Er wird in besonderen Jugendarrestanstalten vollstreckt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren versucht in Kontakt mit den Jugendlichen zu bleiben und gegebenenfalls weitere Unterstützung einzuleiten. Der Beugearrest wird vollstreckt, wenn Weisungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

	2019
Freizeitarrrest § 16 JGG	59
Dauerarrest § 16 JGG	37
Beugearrest §11 JGG	4

Die Jugendstrafe, deren Dauer das Jugendgerichtsgesetz auf mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre bestimmt, wird dagegen in Jugendstrafanstalten vollstreckt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren bleibt mit dem inhaftierten Jugendlichen in Kontakt und beteiligt sich ggf.an der Vollzugsplanfortschreibung und Entlassungsvorbereitung.

	2019
Jugendstrafe § 17 JGG	1

Eine Jugendstrafe von bis zu zwei Jahren kann **zur Bewährung ausgesetzt werden**. Die Entscheidung trifft das Gericht, die Jugendhilfe im Strafverfahren gibt dazu eine Stellungnahme ab. Häufig wird ein Bewährungshelfer bestellt, mit dem die Jugendhilfe im Strafverfahren kooperiert.

	2019
Strafaussetzung zur Bewährung § 21 JGG	14
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe §27 JGG	1
Entscheidung zu Aussetzung (Vorbewährung) § 57 JGG	5

14. Besondere Aufgaben der Jugendhilfe

14.1 Beistandschaften

§ 55 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen...“

Insgesamt setzt sich der Arbeitsbereich der Interessenvertretung minderjähriger Kinder aus etlichen Teilaufgaben zusammen:

- Beistandschaften gem. § 1712 BGB zur Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- Gesetzliche Amtsvormundschaften gem. § 1791c BGB für Kinder, deren Mütter bei der Geburt noch minderjährig sind.
- Ergänzungspflegschaften gem. § 1909 BGB vor allem in Fällen einer Vaterschaftsanfechtung.

	2018	2019
Laufende Mandate	971	985

Eingezogener Unterhalt	2018	2019
Einnahmen	1.262.954 €	1.304.148 €
Ausgaben	1.262.954 €	1.304.148 €

Die Zahl der laufenden Mandate hat im Vergleich zum Jahr 2018 leicht zugenommen. Dementsprechend konnte die Summe des eingezogenen Unterhalts gesteigert werden.

14.2 Beurkundungen

§ 59 SGB VIII:

„(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt...wird...(und)...die Zustimmungserklärung der Mutter...
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird...
3. ...Unterhaltsansprüche eines Abkömmlings...
4. ...
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes
6. ...
7. ...
8. die Sorgeerklärungen...

zu beurkunden.“

Beurkundungen	2018	2019
Vaterschaft, Mutterschaft, Zustimmung	218	208
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	260	244
Unterhalt	98	112
sonstiges	0	0
insgesamt	576	564

Die Gesamtzahl der Beurkundungen bewegt sich auf einem ähnlich hohen Niveau wie im Vorjahr. Auch die Verteilung auf die einzelnen Beurkundungsanliegen hat sich im Verhältnis nicht verändert.

Ein Grund für das anhaltend hohe Fallaufkommen dürfte weiterhin in der unverändert hohen Zahl der Beurkundungen für ausländische Eltern liegen.

Oftmals können diese Eltern ihre im Ausland geschlossene Ehe beim Standesamt nicht in der Form nachweisen, dass die Ehe auch nach deutschem Recht anerkannt werden kann. Bekommen solche Paare ein Kind, beurkundet das Standesamt die Geburt dieses Kindes so, als wenn die Eltern nicht verheiratet wären. Dies wiederum zieht die Beurkundung von Vaterschaftsanerkenntnissen mit Zustimmung der Mutter und der gemeinsamen elterlichen Sorge nach sich.

14.3 Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde zum 01.07.2017 umfassend reformiert. Insgesamt wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder deutlich ausgeweitet.

Die maximale Altersgrenze der anspruchsberechtigten Kinder von 12 Jahren ist entfallen, ebenso der bisherige Höchstförderzeitraum von 72 Monaten. Damit können Kinder alleinerziehender oder verwitweter Elternteile, die nicht ausreichend Unterhalt von ihrem anderen Elternteil oder eine entsprechend hohe Halbweisenrente erhalten, Unterhaltsvorschuss für maximal 18 Jahre beziehen.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt allerdings der sog. konditionierte Ausschluss. D.h., sie haben grds. nur dann einen Unterhaltsvorschussanspruch, wenn sie und der allein erziehende Elternteil keine SGB II-Leistungen erhalten. Für den Fall des SGB II-Bezuges kann ein Unterhaltsvorschussanspruch dennoch bestehen, wenn der alleinerziehende Elternteil ein sog. Aufstockereinkommen von mindestens 600 € brutto monatlich erzielt oder das Kind durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss aus dem SGB II-Bezug herausfällt.

Anspruchsberechtigte Kinder ab 15 Jahren sind regelmäßig bezüglich ihrer Ausbildungssituation zu überprüfen. Sofern sie sich nicht mehr in Regelschulausbildung befinden, ist etwaiges eigenes Einkommen in bereinigter Form teilweise auf die Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge leitet sich vom Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe der Düsseldorfer Unterhaltstabelle ab, auf den das volle Erstkindergeld angerechnet wird.

Im Jahr 2019 erhöhten sich die Unterhaltsvorschussbeträge zum 01.01. aufgrund der Erhöhung des Mindestunterhalts wie folgt:

1. Altersstufe (Kinder von 0 bis 5 Jahre) von 154,00 € auf 160,00 €
2. Altersstufe (Kinder von 6 bis 11 Jahren) von 205,00 € auf 212,00 €
3. Altersstufe (Kinder ab 12 Jahre bis zu ihrer Volljährigkeit) von 273,00 € auf 282,00 €

Zum 01.07.2019 wurde das Kindergeld um 10 € monatlich erhöht. Aufgrund der vollen Kindergeldanrechnung verringerten sich die Unterhaltsvorschusswerte entsprechend um diese 10 €:

1. Altersstufe (Kinder von 0 bis 5 Jahre) von 160,00 € auf 150,00 €
2. Altersstufe (Kinder von 6 bis 11 Jahren) von 212,00 € auf 202,00 €
3. Altersstufe (Kinder ab 12 Jahre bis zu ihrer Volljährigkeit) von 282,00 € auf 272,00 €

Damit lagen die Unterhaltsvorschusswerte ab 01.07.2019 leicht unter dem Niveau des Jahres 2018.

Auf diesem Hintergrund sind die folgenden Zahlen zu betrachten.

Bestand Zahlfälle	2016	2017	2018	2019
Gesamt	866	1.453	1.727	1.734

Unterhaltsvorschuss	2016	2017	2018	2019
Einnahmen	522.248 €	522.336 €	703.392 €	867.158 €
Ausgaben	1.651.935 €	2.226.468 €	4.463.051 €	4.221.942 €
Refinanzierung	31,61 %	23,46 %	15,76 %	20,54 %

Im Jahr 2017 gab es die Sondersituation, dass in der ersten Jahreshälfte noch das alte Unterhaltsvorschussrecht galt. Für das 2. Halbjahr galt grds. schon das neue Recht, wobei mit der Umsetzung erst nach Veröffentlichung des Gesetzes am 17.08.2017 begonnen werden konnte.

Betrachtet man die Fallzahlentwicklung, kann man feststellen, dass sich die laufenden Zahlfälle bereits ab 2018 auf ein recht stabiles Niveau von gut 1.700 eingependelt haben.

Damit hat sich die ursprüngliche Annahme, dass sich die laufenden Fälle durch die Reform mindestens verdoppelt werden, bestätigt.

Die tatsächlichen Ausgaben haben sich proportional stärker erhöht als die reinen Fallzahlen. Dies war zu erwarten, da die zum 01.07.2017 neu hinzugekommene Altersgruppe der 12 bis 17Jährigen mit monatlich zunächst 268 €, inzwischen mit 272 € monatlich einen deutlich höheren Anspruch hat als die Kinder der 1. und 2. Altersstufe.

Dass sich die tatsächlichen Ausgaben 2019 gegenüber dem Vorjahr vermindert haben, liegt zum einen an der oben beschriebenen Veränderung der Unterhaltsvorschussbeträge, die in der 2. Jahreshälfte unter das Vorjahresniveau gefallen sind.

Zudem war zu beobachten, dass ab Sommer 2019 die Zahl der Auszubildenden mit eigenem Einkommen zugenommen hat. Diese erhielten durch die teilweise Anrechnungspflicht ihrer Vergütungen nur noch geringe Unterhaltsvorschussbeträge.

Die Unterhaltseinziehung schließt sich an die Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistung an. In den meisten Fällen sind mehrere Arbeitsschritte bis hin zu gerichtlichen Verfahren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich, um die Unterhaltsansprüche tatsächlich zu realisieren. Durch den oben geschilderten Bearbeitungsstau bei Inkrafttreten der Reform konnten in vielen Fällen diese Arbeitsschritte erst im Jahr 2018 eingeleitet werden, so dass die Unterhaltseinnahmen erst zeitverzögert geflossen sind. Im Gegensatz zu den Ausgaben haben sich die Unterhaltseinnahmen somit auch erst ab 2018 erhöht, konnten in 2019 erneut gesteigert werden.

Als weiterer Teil der Unterhaltsvorschussreform wurde für die Zeit ab 01.07.2019 die Unterhaltseinziehung in Neufällen beim Landesamt für Finanzen NRW zentralisiert. Für die Altfälle verbleibt die Zuständigkeit für die Unterhaltseinziehung bei den kommunalen Unterhaltsvorschusskassen.

Damit möchte das Land NRW nach eigenen Aussagen der Forderung der Kommunen nach Entlastung aufgrund der deutlichen Mehrarbeit durch die Reform zum 01.07.2017 nachkommen.

Allerdings hat das Land die Definition der Begriffe Neu- und Altfall so gewählt, dass spürbare Entlastungen für die Kommunen erst mittelfristig eintreten werden.

Als Neufall gilt nämlich nur, wer in der Vergangenheit noch nie Unterhaltsvorschussleistungen erhalten hat, sondern erstmalig für die Zeit ab 01.07.2019 eine Bewilligung ausgesprochen wurde.

Damit kann sich die Zahl der „neu“ bzw. „wieder“ zu bearbeitenden Fälle bei den örtlichen Unterhaltsvorschusskassen weiterhin erhöhen bzw. die Fallzahl wird zumindest mittelfristig konstant bleiben, da sich die Zu- und Abgänge zunächst noch die Waage halten werden.

Bisher war die sog. Refinanzierungsquote ein gängiger Maßstab, um den Erfolg der Unterhaltseinziehung zu bewerten.

Im Hinblick auf die Reform im Sommer 2017 waren alle Beteiligten davon ausgegangen, dass die bisherigen Refinanzierungsquoten deutlich absinken würden, da die Reform keine Auswirkungen auf die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen hatte. Gerade die hohen Unterhaltsvorschussbeträge der neu hinzugekommenen 3. Altersstufe konnten in den seltensten Fällen von den Unterhaltspflichtigen in voller Höhe zurückgeholt werden. Eine tatsächliche Steigerung der Unterhaltseinnahmen wurde hauptsächlich über die verlängerte Leistungsdauer realisiert.

Im Bundesschnitt hat sich die Rückholquote im Übrigen von 19% in 2017 auf 13% in 2018 verändert. Für 2019 lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch keine Werte vor.

Im Kreis Gütersloh lag die Quote in 2018 erfreulicherweise über dem Bundesdurchschnitt und konnte in 2019 weiter gesteigert werden.

14.4 Elterngeld

Beim Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) handelt es sich um eine eigene Rechtsnorm, die kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches ist.

Bevor der Kreis Gütersloh 2008 für die Bearbeitung von Elterngeldangelegenheiten und die Beratung zur Elternzeit zuständig wurde, war dieser Aufgabenbereich bei der Versorgungsverwaltung angesiedelt. Damit erklärt sich auch – anders als bei den klassischen Jugendhilfeaufgaben – die Zuständigkeit für alle Kommunen des Kreises Gütersloh, also auch für diejenigen mit einem eigenen Jugendamt.

Elterngeld ersetzt das vor der Geburt des Kindes erzielte durchschnittliche bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von 65 bis 67 Prozent. Eltern, die vor der Geburt ohne Einkommen waren, erhalten den sog. Sockelbetrag von 300 Euro. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei 1.800 Euro. Beziehen Eltern ein zu versteuerndes Einkommen von über 500.000 Euro (Alleinerziehende von über 250.000 Euro), besteht kein Anspruch auf Gewährung von Elterngeld (sog. Reichenregelung).

Grundsätzlich kann das Elterngeld für eine Person für zwölf Lebensmonate gewährt werden. Für zwei weitere Lebensmonate gibt es die Zahlung, wenn der Partner ebenfalls Elterngeld beantragt oder wenn der Elternteil alleinerziehend ist und einen entsprechenden Entlastungsbetragsnachweis des Finanzamtes vorlegen kann.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Elterngeld, allerdings darf die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden nicht überschreiten.

Das Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonusmonate

Diese Varianten können unter bestimmten Bedingungen auch kombiniert werden.

Neben der Auszahlung des Elterngeldes sind die Mitarbeitenden auch für die Beratung zum Thema Elternzeit zuständig. Anspruch auf Elternzeit, also einer Auszeit vom Beruf nach der Geburt des Kindes, besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen, wozu die Zustimmung des Arbeitgebers nicht erforderlich ist.

	2018	2019
Gestellte Anträge	4.838	4.855
Durchschnittl. Bearbeitungszeit in Kalendertagen	13	12
Widerspruchsquote	0,68 %	0,69 %
Ausgezahlt Elterngeld	28.697.732 €	29.965.811 €
Väteranteil der Elterngeldempfänger	28 %	29 %

Die Zahl der Elterngeldanträge ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben, ebenso die Höhe des ausgezahlten Elterngeldes.

Die Widerspruchsquote liegt weiterhin erfreulicherweise unter 1%. Wie bisher ist dieser sehr positive Wert darauf zurückzuführen, dass die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle eine umfassende Information der antragstellenden Elternteile anstreben, damit möglichst alle Aspekte der Elterngeldangelegenheit im Vorfeld besprochen und geklärt sind.

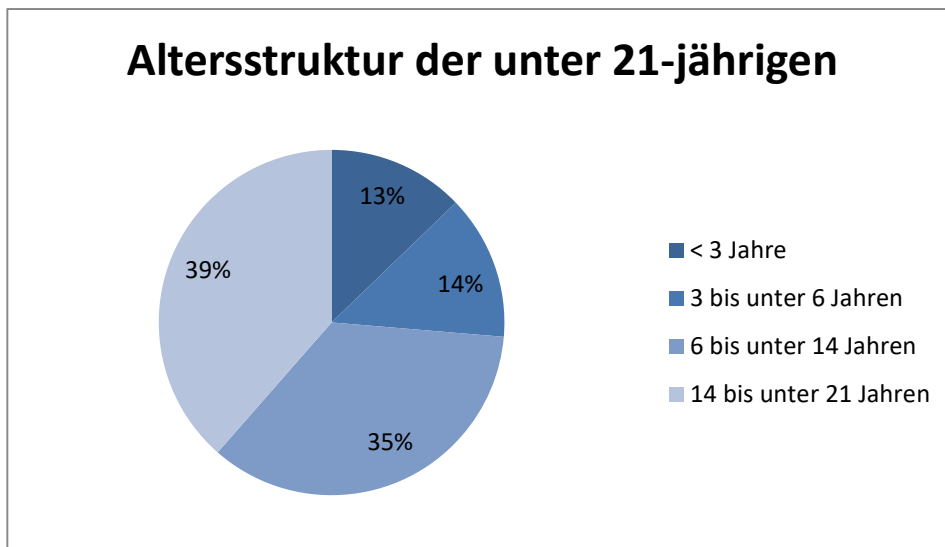
Als die Aufgabe der Elterngeldsachbearbeitung Anfang 2008 übernommen wurde, lag der Väteranteil unter den Elterngeldempfängern bei 19%. Ziel der Bundesregierung bei Einführung des Elterngeldes war es, dass sich auch mehr Väter Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen. Die Entwicklung des Väteranteils geht in diese Richtung: Mit 29 % im Jahr 2019 wurde die bisher höchste Väterquote im Kreis Gütersloh erzielt.

15. Die Kommunen im Überblick

15.1 Borgholzhausen

Statistische Daten:

Borgholzhausen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	8.973	davon unter 21 Jahren	1.861	20,74%
<i>(Stand: 31.12.2018, Quelle IT.NRW)</i>				
		davon		
		< 3 Jahre	238	
		3 bis unter 6 Jahren	252	
		6 bis unter 14 Jahren	654	
		14 bis unter 21 Jahren	717	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	490
	U3	230
	3-6 Jährige	260
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	349
	Plätze für U3	85
	Plätze für 3-6 Jährige	264
Betreuungsquote	U3	36,96 %
	3-6 Jährige	101,54 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	8
	Kinder in Tagespflege	51
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	85,35 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	46
	Zweitbesuch	2

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendzentrum Kampgarten
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Süd
	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Nord
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum im Bürgerhaus, Masch 2a, 33829 Borgholzhausen
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Ina Hirsch, Kreisfamilienzentrum Herr Uwe Stöcker, Jugendzentrum Kampgarten
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum, Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

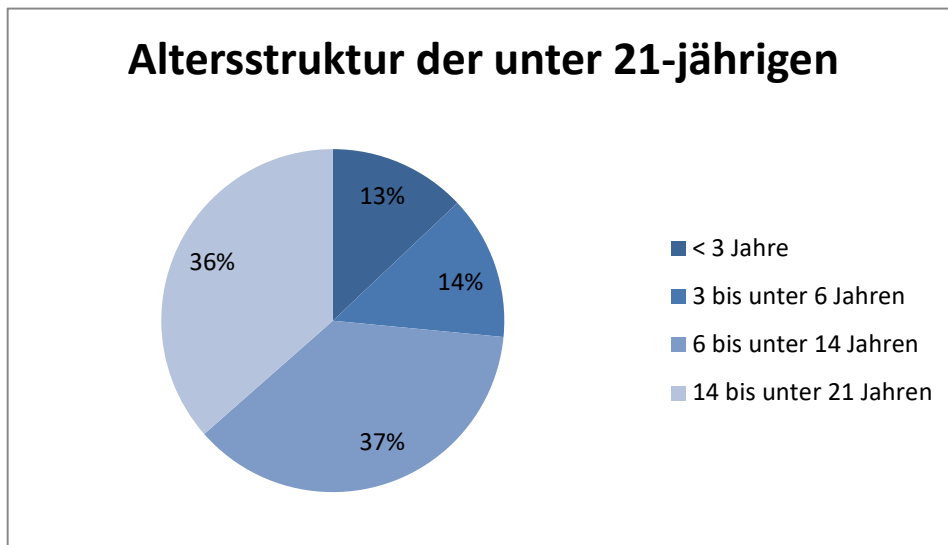
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2017	2018	2019
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	44	19	17
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	10	6	4
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	9	12	11
§ 50 SGB VIII .	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	36	42	20
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	4	2	0
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	34	31	26
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	64	70	75
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	1	0	1
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	33	38	34
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	14	13	11
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	2	4	2
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	37	12	12

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Mandanten	18	22	16	26	27	32	44	49	48
Verfahren	42	50	25	47	33	44	89	83	69

15.2 Halle (Westf.)

Statistische Daten:

Halle (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	21.640	davon unter 21 Jahren	4.541	20,98%
<i>(Stand: 31.12.2018, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	588	
		3 bis unter 6 Jahren	617	
		6 bis unter 14 Jahren	1.679	
		14 bis unter 21 Jahren	1.657	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.134
	U3	514
	3-6 Jährige	620
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	841
	Plätze für U3	185
	Plätze für 3-6 Jährige	656
Betreuungsquote	U3	35,99 %
	3-6 Jährige	105,91 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	17
	Kinder in Tagespflege	60
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	65,24 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	144
	Zweitbesuch	7

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendzentrum Halle
Beratungsstellen	FEB Ev. Familien- und Erziehungsberatungsstelle Martin-Luther-Straße 9, 33790 Halle (Westf.)
Offene Ganztagschulen	Grundschule Gartnisch Grundschule Hörste Grundschule Künsebeck Kreisgymnasium Halle (Westf.) Lindenschule
Kreisfamilienzentrum	Mehrgenerationenhaus-Kreisfamilienzentrum, Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westf.)
Lok-AG Sprecher*in	Frau Claudia Wienke, Schulsozialarbeit Lindenschule
Vertretung	Frau Brigitte Kruse, Schulsozialarbeit Peter-Korschak-Schule & Gesamtschule
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

Einzelne Hilfen im Überblick:

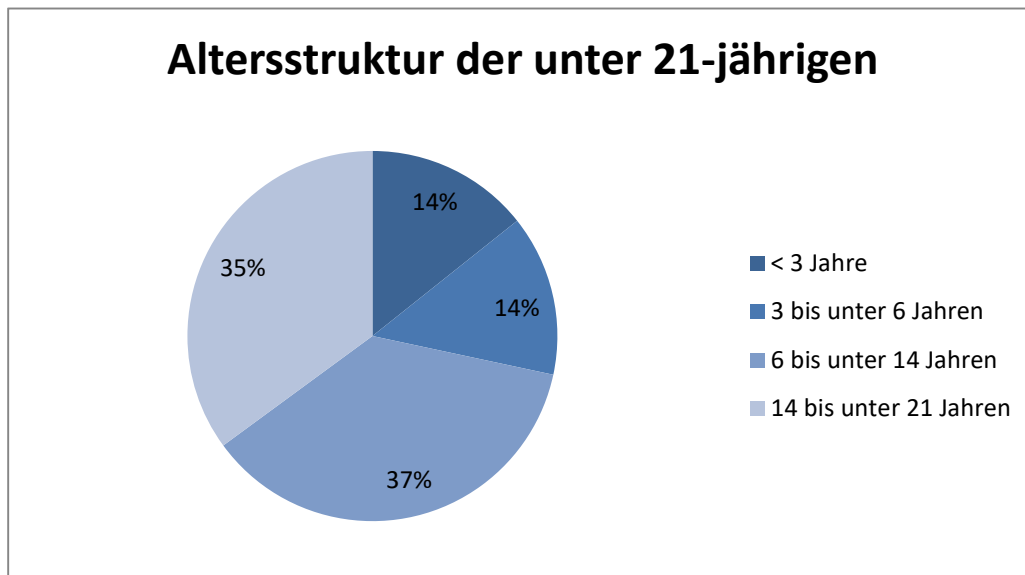
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2017	2018	2019
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	62	58	40
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	37	29	19
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	7	17	13
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	26	20	23
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind		2	9
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	83	79	80
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	197	183	171
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	7	9	7
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	46	50	51
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	49	36	36
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	18	16	14
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	62	66	35

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Mandanten	50	53	42	72	69	56	122	122	98
Verfahren	106	98	50	105	94	74	211	192	124

15.3 Harsewinkel

Statistische Daten:

Harsewinkel	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	25.147	davon unter 21 Jahren	6.026	23,96%
<i>(Stand: 31.12.2018, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	862	
		3 bis unter 6 Jahren	847	
		6 bis unter 14 Jahren	2.203	
		14 bis unter 21 Jahren	2.114	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.670
	U3	804
	3-6 Jährige	866
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	974
	davon Plätze für U3	213
	davon Plätze für 3-6 Jährige	761
Betreuungsquote	U3	26,49 %
	3-6 Jährige	87,88 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	26
	Kinder in Tagespflege	62
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	47,35 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	275
	Zweitbesuch	0

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendtreff Lifeline
	Jugendtreff Alte Mühle
	Jugendhaus Trockendock
	Jugendzentrum Die Villa
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Overbergstraße 19
	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Schulstraße 5
	Kardinal-von-Galen-Schule
	Löwenzahnschule
	Marienschule Marienfeld
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum miniMaxi, Prozessionsweg 12, 33428 Harsewinkel
Lok-AG Sprecher*in	Herr Michael Kirk, Schulsozialarbeit Gymnasium Harsewinkel
Vertretung	./.
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2017	2018	2019
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	117	112	103
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	47	32	22
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	9	18	12
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	30	32	40
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	7	18	17
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	116	134	143
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	96	122	101
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	10	8	5
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	56	56	62
§ 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	31	29	36
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	13	16	11
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	68	94	72

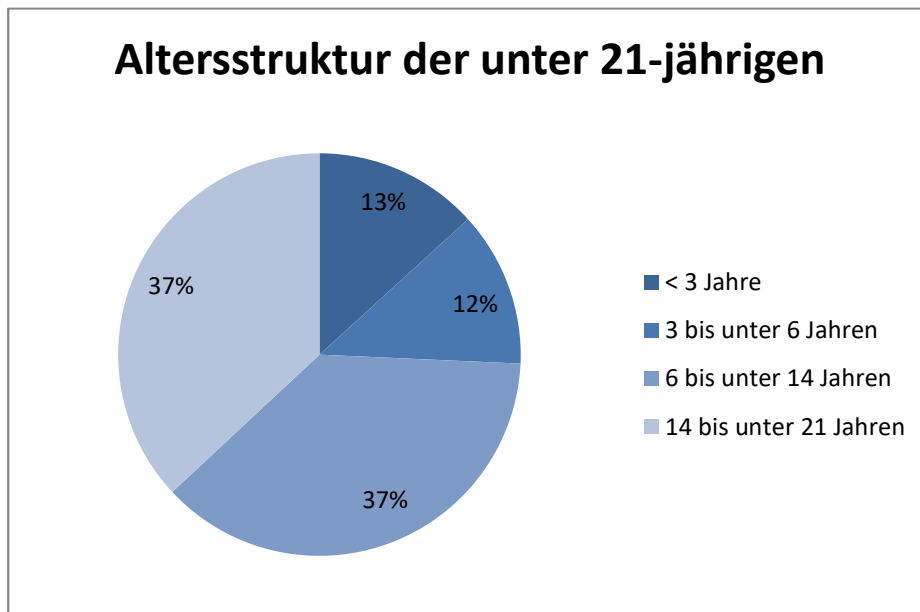
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Mandanten	44	52	38	51	81	76	95	133	114
Verfahren	67	76	66	93	111	99	160	187	165

15.4 Herzebrock-Clarholz

Statistische Daten:

Herzebrock-Clarholz	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	15.847	davon unter 21 Jahren	3.466	21,87%
		davon		
		< 3 Jahre	459	
		3 bis unter 6 Jahren	432	
		6 bis unter 14 Jahren	1.294	
		14 bis unter 21 Jahren	1.281	

(Stand: 31.12.2018, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	869
	U3	420
	3-6 Jährige	449
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	581
	davon Plätze für U3	136
	davon Plätze für 3-6 Jährige	445
Betreuungsquote	U3	32,38 %
	3-6 Jährige	99,11 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	16
	Kinder in Tagespflege	47
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	61,36
Besuchsdienst	Erstbesuch	121
	Zweitbesuch	0

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendhaus Klein Bonum
	Jugendzentrum Pentagon
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagsschulen	Bolandschule, Herzebrock
	Josefschule, Herzebrock
	Wilbrandschule, Clarholz
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Herzebrock-Clarholz im Zumbusch-Haus, Clarholzer Straße 45, 33442 Herzebrock-Clarholz
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Bei Bedarf Gremium zur Vor- und Nachbereitung der LokAGs
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Rathaus, Dienstag von 14:00-16:00 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2017	2018	2019
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	81	68	50
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	50	32	26
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	8	1	3
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	25	41	24
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	2	7	8
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	83	89	83
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	80	58	60
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	2	0	0
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	26	23	26
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	11	10	10
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	6	6	10
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	38	55	53

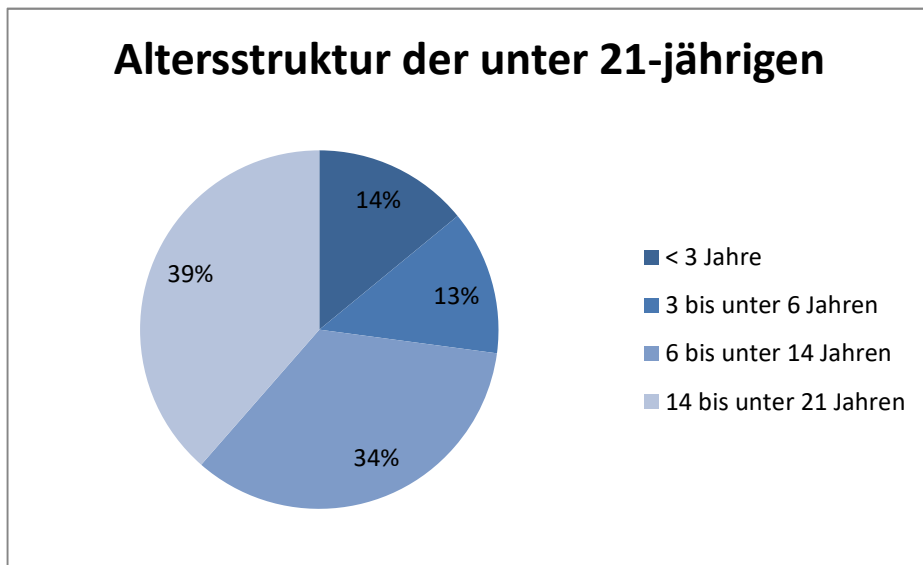
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Mandanten	23	24	36	47	57	38	70	81	74
Verfahren	27	27	51	62	79	56	89	106	107

15.5 Langenberg

Statistische Daten:

Langenberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	8.597	davon unter 21 Jahren	1.856	21,59%
		davon		
		< 3 Jahre	261	
		3 bis unter 6 Jahren	242	
		6 bis unter 14 Jahren	637	
		14 bis unter 21 Jahren	716	

(Stand: 31.12.2018, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	470
	U3	226
	3-6 Jährige	244
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	313
	davon Plätze für U3	66
	davon Plätze für 3-6 Jährige	247
Betreuungsquote	U3	29,2 %
	3-6 Jährige	101,23 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	11
	Kinder in Tagespflege	35
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	63,29 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	74
	Zweitbesuch	0

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendtreff Pepper
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Schmeddingschule
	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Brinkmannschule
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Langenberg, Bentelerstraße 108, 33449 Langenberg
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Sara Jacob, Kindertagesstätte Am Fortbach
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Langenberg finden Außensprechstunden /Termine nur nach vorheriger Terminabsprache statt.

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2017	2018	2019
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	39	41	33
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	10	8	4
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	9	12	9
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	23	12	8
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind		2	4
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	18	21	29
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	44	45	47
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	2	2	4
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	14	17	19
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	8	8	8
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	2	2	4
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	14	26	34

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Mandanten	13	12	16	22	27	18	35	39	34
Verfahren	19	15	19	36	43	23	55	58	42

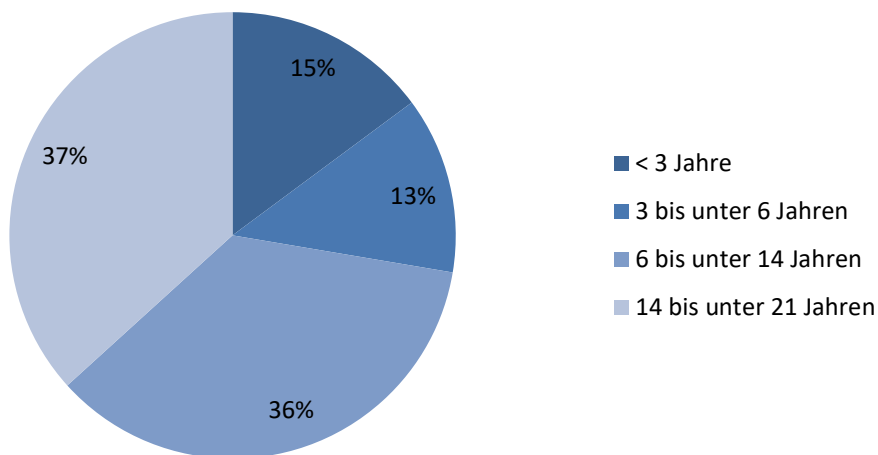
15.6 Rietberg

Statistische Daten:

Rietberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	29.466	davon unter 21 Jahren	6.617	22,46%
		davon		
		< 3 Jahre	981	
		3 bis unter 6 Jahren	849	
		6 bis unter 14 Jahren	2.357	
		14 bis unter 21 Jahren	2.430	

(Stand: 31.12.2018, Quelle IT.NRW)

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.765
	U3	843
	3-6 Jährige	922
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1.124
	davon Plätze für U3	238
	davon Plätze für 3-6 Jährige	886
Betreuungsquote	U3	28,23 %
	3-6 Jährige	96,10 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	69
	Kinder in Tagespflege	139
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	62,01 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	167
	Zweitbesuch	1

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendtreff Neuenkirchen Jugendhaus Südtorschule mit Außenstelle Haus Reilmann in Mastholte
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	Emsschule Rietberg GSV Neuenkirchen/Varensell, Schulstraße 44 GSV Neuenkirchen/Varensell, Lange Straße 171 Paul-Maar-Schule Rudolf-Bracht-Schule GSV Westerwiehe/Bokel GSV Westerwiehe/Bokel
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Rietberg, Wiedenbrücker Straße 36, 33397 Rietberg
Lok-AG Sprecher*in	Herr Dr. Wrusch, Caritasverband im Kreis Gütersloh
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2017	2018	2019
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	117	144	122
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	28	16	22
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	36	41	28
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	47	61	39
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	4	10	2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	124	122	107
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	157	131	165
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	10	12	11
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	89	83	79
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	37	30	35
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	25	9	13
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	126	91	84

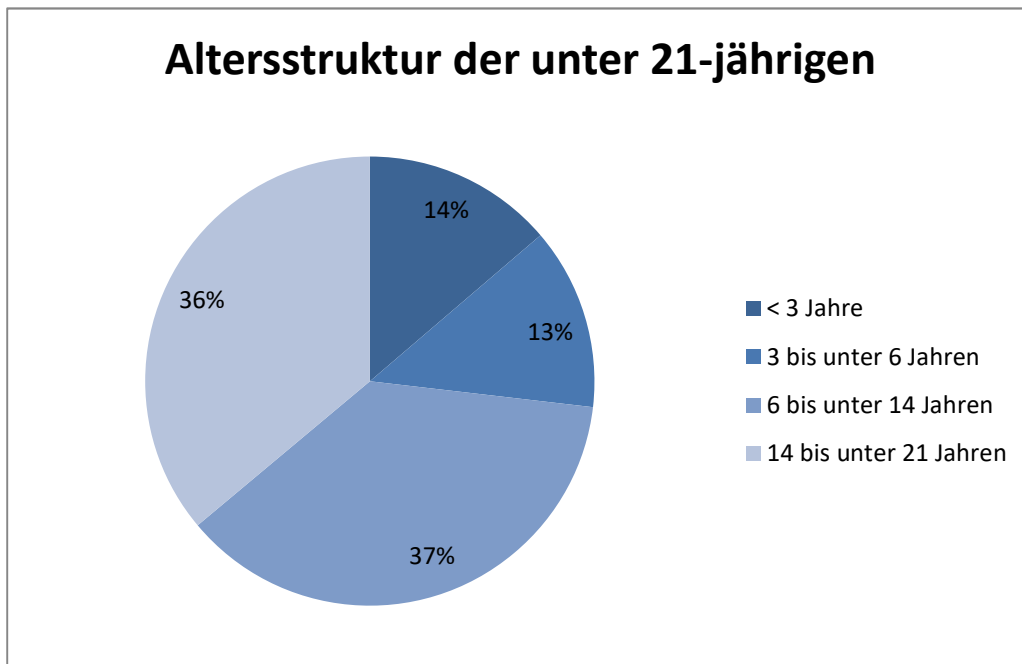
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Mandanten	53	52	47	66	69	68	119	121	115
Verfahren	74	71	71	94	88	75	168	159	146

15.7 Schloß Holte-Stukenbrock

Statistische Daten:

Schloß Holte-Stukenbrock	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	26.776	davon unter 21 Jahren	5.883	21,97%
		davon		
		< 3 Jahre	809	
		3 bis unter 6 Jahren	770	
		6 bis unter 14 Jahren	2.180	
		14 bis unter 21 Jahren	2.124	

(Stand: 31.12.2018, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.572
	U3	761
	3-6 Jährige	811
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	967
	davon Plätze für U3	227
	davon Plätze für 3-6 Jährige	740
Betreuungsquote	U3	29,83 %
	3-6 Jährige	91,25 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	21
	Kinder in Tagespflege	56
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	52,93 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	221
	Zweitbesuch	4

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendfreizeitstätte St. Johann Baptist, Holter Straße 20
	Jugendcafé St. Ursula, Dechant-Brill-Straße 37
	Ev. Jugendhaus Gartenweg 9
Beratungsstellen	Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie
Offene Ganztagschulen	Grundschule Stukenbrock -
	GSV Grauthoff-Elbracht, Falkenstraße 27
	GSV Grauthoff-Elbracht, St.-Heinrich-Straße 177
	Michaelschule
	Pollhansschule
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum, Rathausstraße 6
Lok-AG Sprecher*in	Frau Gabi Eisenhuth, AWO Familienzentrum Laubfrosch
Vertretung	Frau Nanni Mauritz, Beratungsstelle für Familien, Kinder, Jugendliche und Eltern, Diakonie Gütersloh e.V.
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Mo, Di, Do von 9-12 Uhr, jeden 2., 4, und 5 Freitag von 09:00-12:Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2017	2018	2019
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	148	118	115
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	50	38	35
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	41	46	35
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	46	56	32
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	3	2	2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	71	79	80
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	142	136	131
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	4	3	2
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	50	66	69
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	34	36	32
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	12	16	9
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	65	52	49

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Mandanten	54	61	51	55	61	55	109	122	106
Verfahren	73	82	67	78	83	69	151	165	136

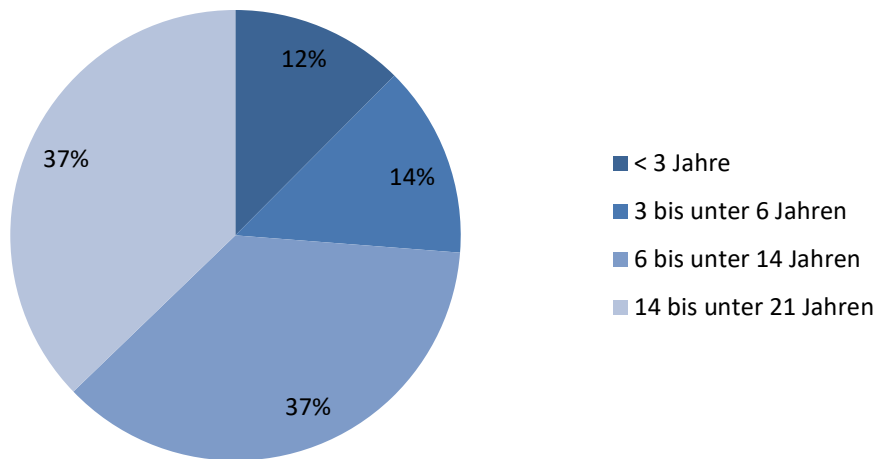
15.8 Steinhagen

Statistische Daten:

Steinhagen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	20.698	davon unter 21 Jahren	4.295	20,75%
		davon		
		< 3 Jahre	535	
		3 bis unter 6 Jahren	591	
		6 bis unter 14 Jahren	1.571	
		14 bis unter 21 Jahren	1.598	

(Stand: 31.12.2018, Quelle IT.NRW)

Altersstruktur der unter 21-jährigen



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.036
	U3	476
	3-6 Jährige	560
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	722
	davon Plätze für U3	165
	davon Plätze für 3-6 Jährige	557
Betreuungsquote	U3	34,66 %
	3-6 Jährige	99,46 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	22
	Kinder in Tagespflege	92
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	75,96 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	156
	Zweitbesuch	4

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendzentrum Checkpoint
	Jugendkeller Steinhagen
	Offener Treff Brockhagen
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagsschulen	Grundschule Amshausen
	Grundschule Brockhagen
	Grundschule Laukshof
	Grundschule Steinhagen
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum Steinhagen, Brockhagener Straße 20, 33803 Steinhagen
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Elisabeth Zsiska, Familienzentrum Steinhagen Herr Dieter Molske, Kirchengemeinde Steinhagen
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Di. und Do. 09.00-11.00 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2017	2018	2019
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	60	82	73
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	26	27	14
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	11	16	16
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	11	15	24
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	7	5	5
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	71	69	68
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	139	137	123
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	0	0	1
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	41	43	44
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	32	30	36
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	13	6	6
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	68	41	55

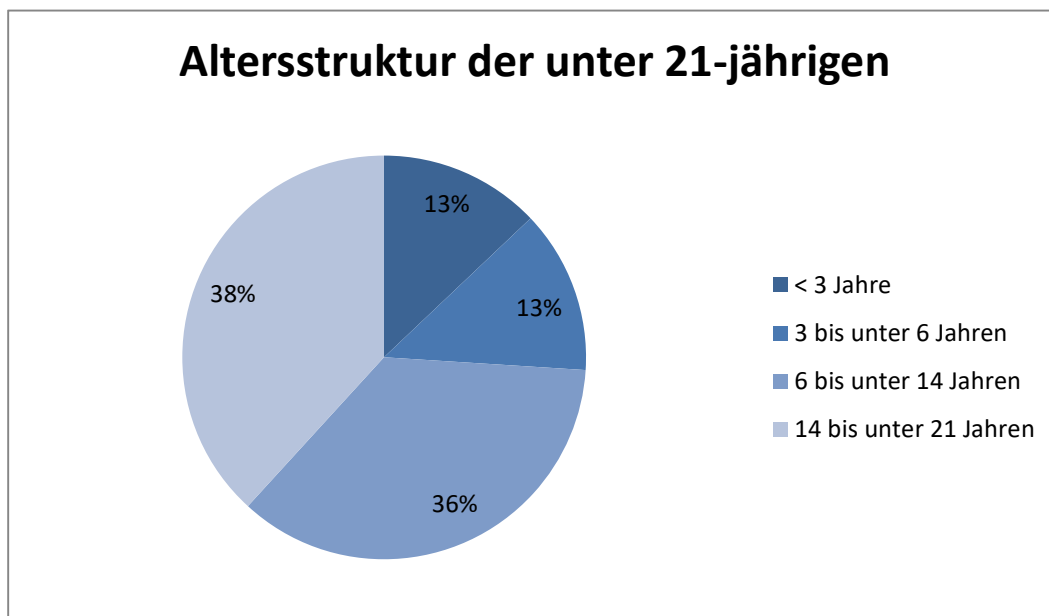
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Mandanten	32	46	41	44	53	44	76	99	85
Verfahren	46	79	55	59	74	73	105	153	128

15.9 Vermold

Statistische Daten:

Vermold	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	21.468	davon unter 21 Jahren	4.623	21,53%
		davon		
		< 3 Jahre	597	
		3 bis unter 6 Jahren	605	
		6 bis unter 14 Jahren	1.655	
		14 bis unter 21 Jahren	1.766	

(Stand: 31.12.2018, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.190
	U3	582
	3-6 Jährige	608
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	783
	davon Plätze für U3	179
	davon Plätze für 3-6 Jährige	604
Betreuungsquote	U3	30,76 %
	3-6 Jährige	99,34 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	12
	Kinder in Tagespflege	60
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	57,46 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	201
	Zweitbesuch	0

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendzentrum Westside incl. Jugendarbeit in den Ortsteilen
Beratungsstellen	
Offene Ganztagschulen	GSV Loxten-Bockhorst, Bockhorst GSV Loxten-Bockhorst, Loxten GSV Loxten-Bockhorst, Peckeloh GSV Loxten-Bockhorst, Oesterweg-Hesselteich Sonnenschule Versmold
Kreisfamilienzentrum	Haus der Familie, Altstadtstraße 4, 33775 Versmold
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Herr Olaf Hülck, Jugendzentrum Westside ./.
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Weserstraße 20, Di. 09:-11:00 Uhr, Do. 15-17 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2017	2018	2019
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	110	128	115
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	33	23	22
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personen-sorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	20	20	17
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	60	57	69
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	9	14	19
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	153	168	163
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	165	133	156
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	4	3	5
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	82	82	91
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	26	25	30
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	33	14	21
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	90	109	87

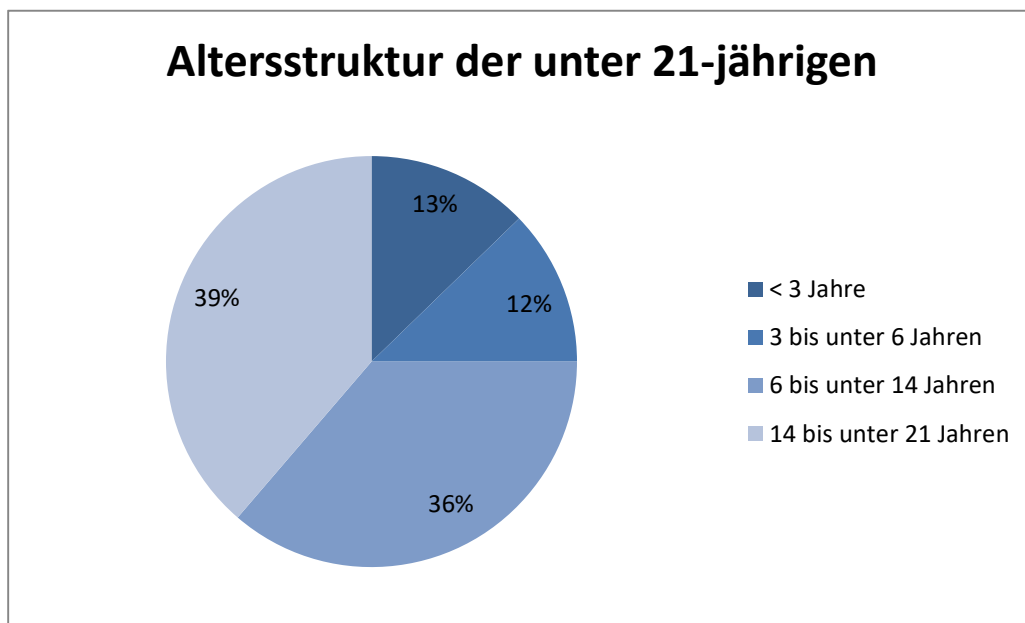
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Mandanten	61	58	38	57	94	87	118	152	125
Verfahren	92	91	59	88	143	118	180	234	177

15.10 Werther (Westf.)

Statistische Daten:

Werther (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	11.274	davon unter 21 Jahren	2.276	20,19%
		davon		
		< 3 Jahre	290	
		3 bis unter 6 Jahren	279	
		6 bis unter 14 Jahren	826	
		14 bis unter 21 Jahren	881	

(Stand: 31.12.2018, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	567
	U3	284
	3-6 Jährige	283
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	359
	davon Plätze für U3	87
	davon Plätze für 3-6 Jährige	272
Betreuungsquote	U3	30,63 %
	3-6 Jährige	96,11 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	12
	Kinder in Tagespflege	55
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	71,43 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	43
	Zweitbesuch	1

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendzentrum Funtastic
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	GSV Werther-Langenheide, Langenheide GSV Werther-Langenheide, Werther
Kreisfamilienzentrum	Familien ohne Sorgen in Werther e.V. Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Martina Detert, Kreisfamilienzentrum Herr Volker Becker, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther (Westf.)
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Rathaus Di. 9:00-11:00 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen		
		2017	2018	2019
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	36	29	37
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	9	9	3
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	3	8	4
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	19	16	13
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	7	3	2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	42	33	48
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	66	73	80
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	2	5	5
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	21	22	27
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	14	16	27
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	5	5	13
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	28	32	17

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche			Heranwachsende			Gesamt		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Mandanten	18	23	26	18	31	43	36	54	69
Verfahren	32	47	38	21	50	51	53	97	89